



Rat der
Europäischen Union

124386/EU XXVII. GP
Eingelangt am 12/12/22

Brüssel, den 9. Dezember 2022
(OR. en)

15886/22
ADD 1

DENLEG 95
FOOD 77
SAN 659

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Europäische Kommission

Eingangsdatum: 8. Dezember 2022

Empfänger: Generalsekretariat des Rates

Nr. Komm.dok.: D084680/02 ANNEXES 1 to 2

Betr.: ANHÄNGE der VERORDNUNG DER KOMMISSION über
Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln und zur
Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D084680/02 ANNEXES 1 to 2.

Anl.: D084680/02 ANNEXES 1 to 2

15886/22 ADD 1

/rp

LIFE.3

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den **XXX**
SANTE/12523/2015 ANNEX Rev3
(POOL/E2/2015/12523/12523R3-EN
ANNEX.docx) D084680/02
[...](2022) **XXX** draft

ANNEXES 1 to 2

ANHÄNGE

der

VERORDNUNG DER KOMMISSION

über Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln und zur Aufhebung
der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006

DE

DE

ANHANG I

Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln (¹)

1	Mykotoxine			
1.1	Aflatoxine	Höchstgehalt ($\mu\text{g}/\text{kg}$)		Anmerkungen
		B ₁	Summe aus B ₁ , B ₂ , G ₁ und G ₂	M ₁
				Für die Summe aus Aflatoxinen beziehen sich die Höchstgehalte auf die Konzentrationsuntergrenzen, die auf Basis der Annahme berechnet werden, dass alle Werte unterhalb der Quantifizierungsgrenze bei 0 liegen.
1.1.1	Trockenfrüchte, die vor ihrem Inverkehrbringen für den Endverbraucher oder ihrer Verwendung als Zutat in Lebensmitteln einer Sortierung oder einer anderen physikalischen Behandlung unterzogen werden sollen, außer die unter 1.1.3 aufgeführten Erzeugnisse	5,0	10,0	-
1.1.2	Trockenfrüchte, die als einzige Zutat verwendet werden, sowie Verarbeitungserzeugnisse aus Trockenfrüchten, die für den Endverbraucher oder zur Verwendung als Zutat in Lebensmitteln in Verkehr gebracht werden, außer die unter 1.1.3 aufgeführten Erzeugnisse	2,0	4,0	-

1.1.3	Getrocknete Feigen	6,0	10,0	-	Für Lebensmittel, die ausschließlich aus getrockneten Feigen bestehen, sowie für Verarbeitungserzeugnisse, die mindestens 80 % getrocknete Feigen enthalten, gelten die für getrocknete Feigen festgelegten Höchstgehalte. Für alle anderen Fälle gilt Artikel 3 Absätze 1 und 2.
1.1.4	Erdnüsse und andere Ölsaaten, die vor ihrem Inverkehrbringen für den Endverbraucher oder ihrer Verwendung als Zutat in Lebensmitteln einer Sortierung oder einer anderen physikalischen Behandlung unterzogen werden sollen	8,0	15,0	-	Ausgenommen Erdnüsse und andere Ölsaaten, die zum Zermahlen für die Erzeugung von raffiniertem Pflanzenöl bestimmt sind. Wenn Erdnüsse und andere Ölsaaten mit ungenießbarer Schale analysiert werden, wird bei der Berechnung des Aflatoxingehalts angenommen, dass die gesamte Kontamination den essbaren Teil betrifft.
1.1.5	Erdnüsse und andere Ölsaaten, die als einzige Zutat verwendet werden, sowie Verarbeitungserzeugnisse aus Erdnüssen und anderen Ölsaaten, die für den Endverbraucher oder zur Verwendung als Zutat in Lebensmitteln in Verkehr gebracht werden	2,0	4,0	-	Ausgenommen pflanzliche Rohöle, die zum Raffinieren bestimmt sind, und raffinierte Pflanzenöle. Wenn Erdnüsse und andere Ölsaaten mit ungenießbarer Schale analysiert werden, wird bei der Berechnung des Aflatoxingehalts angenommen, dass die gesamte Kontamination den essbaren Teil betrifft. Für Lebensmittel, die ausschließlich aus Erdnüssen und anderen Ölsaaten bestehen, sowie für Verarbeitungserzeugnisse, die mindestens 80 % der betreffenden Erdnüsse und anderen Ölsaaten enthalten, gelten die für die entsprechenden Erdnüsse und anderen Ölsaaten festgelegten Höchstgehalte. Für alle anderen Fälle gilt Artikel 3 Absätze 1 und 2.

1.1.6	Schalenfrüchte, die vor ihrem Inverkehrbringen für den Endverbraucher oder ihrer Verwendung als Zutat in Lebensmitteln einer Sortierung oder einer anderen physikalischen Behandlung unterzogen werden sollen, außer die unter 1.1.8 und 1.1.10 aufgeführten Erzeugnisse	5,0	10,0	-	Wenn Schalenfrüchte „in der Schale“ analysiert werden, wird bei der Berechnung des Aflatoxingehalts angenommen, dass die gesamte Kontamination den essbaren Teil betrifft.
1.1.7	Schalenfrüchte, die als einzige Zutat verwendet werden, sowie Verarbeitungserzeugnisse aus Schalenfrüchten, die für den Endverbraucher oder zur Verwendung als Zutat in Lebensmitteln in Verkehr gebracht werden, außer die unter 1.1.9 und 1.1.11 aufgeführten Erzeugnisse	2,0	4,0	-	Wenn Schalenfrüchte „in der Schale“ analysiert werden, wird bei der Berechnung des Aflatoxingehalts angenommen, dass die gesamte Kontamination den essbaren Teil betrifft. Für Lebensmittel, die ausschließlich aus Schalenfrüchten bestehen, sowie für Verarbeitungserzeugnisse, die mindestens 80 % der betreffenden Schalenfrüchte enthalten, gelten die für Schalenfrüchte festgelegten Höchstgehalte. Für alle anderen Fälle gilt Artikel 3 Absätze 1 und 2.
1.1.8	Mandeln, Pistazien und Aprikosenkerne, die vor ihrem Inverkehrbringen für den Endverbraucher oder ihrer Verwendung als Zutat in Lebensmitteln einer Sortierung oder einer anderen physikalischen Behandlung unterzogen werden sollen	12,0	15,0	-	Wenn Schalenfrüchte „in der Schale“ analysiert werden, wird bei der Berechnung des Aflatoxingehalts angenommen, dass die gesamte Kontamination den essbaren Teil betrifft.

1.1.9	Mandeln, Pistazien und Aprikosenkerne, die für den Endverbraucher oder zur Verwendung als Zutat in Lebensmitteln in Verkehr gebracht werden	8,0	10,0	-	<p>Wenn Schalenfrüchte „in der Schale“ analysiert werden, wird bei der Berechnung des Aflatoxingehalts angenommen, dass die gesamte Kontamination den essbaren Teil betrifft.</p> <p>Für Lebensmittel, die ausschließlich aus Mandeln, Pistazien und Aprikosenkernen bestehen, sowie für Verarbeitungserzeugnisse, die mindestens 80 % der betreffenden Schalenfrüchte enthalten, gelten die für die entsprechenden Schalenfrüchte festgelegten Höchstgehalte. Für alle anderen Fälle gilt Artikel 3 Absätze 1 und 2.</p>
1.1.10	Haselnüsse und Paranüsse, die vor ihrem Inverkehrbringen für den Endverbraucher oder ihrer Verwendung als Zutat in Lebensmitteln einer Sortierung oder einer anderen physikalischen Behandlung unterzogen werden sollen	8,0	15,0	-	<p>Wenn Haselnüsse „in der Schale“ analysiert werden, wird bei der Berechnung des Aflatoxingehalts angenommen, dass die gesamte Kontamination den essbaren Teil betrifft.</p>
1.1.11	Haselnüsse und Paranüsse, die für den Endverbraucher oder zur Verwendung als Zutat in Lebensmitteln in Verkehr gebracht werden	5,0	10,0	-	<p>Wenn Haselnüsse „in der Schale“ analysiert werden, wird bei der Berechnung des Aflatoxingehalts angenommen, dass die gesamte Kontamination den essbaren Teil betrifft.</p> <p>Für Lebensmittel, die ausschließlich aus Haselnüssen und Paranüssen bestehen, sowie für Verarbeitungserzeugnisse, die mindestens 80 % der betreffenden Schalenfrüchte enthalten, gelten die für die entsprechenden Schalenfrüchte festgelegten Höchstgehalte. Für alle anderen Fälle gilt Artikel 3 Absätze 1 und 2.</p>

1.1.12	Getreide und Getreideerzeugnisse, außer die unter 1.1.13, 1.1.18 und 1.1.19 aufgeführten Erzeugnisse	2,0	4,0	-	Einschließlich verarbeiteter Getreideerzeugnisse. Unter Getreideerzeugnisse fallen alle Erzeugnisse, die mindestens 80 % Getreideerzeugnisse enthalten.
1.1.13	Mais und Reis, der vor seinem Inverkehrbringen für den Endverbraucher oder seiner Verwendung als Zutat in Lebensmitteln einer Sortierung oder einer anderen physikalischen Behandlung unterzogen werden soll	5,0	10,0	-	
1.1.14	Folgende getrocknete Gewürze: <i>Capsicum</i> spp. (getrocknete Früchte, ganz oder gemahlen, einschließlich Chili, Chilipulver, Cayennepfeffer und Paprika) Pfeffer (Früchte von <i>Piper</i> spp., einschließlich weißer und schwarzer Pfeffer) Muskatnuss (<i>Myristica fragrans</i>) Gelbwurz (<i>Curcuma longa</i>) Mischungen aus getrockneten Gewürzen, die eines oder mehrere der oben genannten getrockneten Gewürze enthalten	5,0	10,0	-	
1.1.15	Ingwer (<i>Zingiber officinale</i>) (getrocknet)	5,0	10,0		
1.1.16	Rohmilch (?), wärmebehandelte Milch und Werkmilch	-	-	0,050	

1.1.17	Säuglingsanfangsnahrung, Folgenahrung ⁽³⁾ und Kleinkindnahrung ⁽⁴⁾	-	-	0,025	Der Höchstgehalt gilt für das verzehrfertige Erzeugnis (als solches in Verkehr gebracht oder in der vom Hersteller angegebenen Zubereitung).
1.1.18	Beikost und Getreidebeikost für Säuglinge und Kleinkinder ⁽³⁾	0,10	-	-	Der Höchstgehalt gilt für die Trockenmasse ⁽⁵⁾ des Erzeugnisses, wie es in Verkehr gebracht wird.
1.1.19	Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke, die eigens für Säuglinge und Kleinkinder ⁽³⁾ bestimmt sind	0,10	-	0,025	Der Höchstgehalt bezieht sich im Falle von Milch, Milcherzeugnissen und gleichartigen Erzeugnissen auf verzehrfertige Erzeugnisse (als solche in Verkehr gebracht oder in der vom Hersteller angegebenen Zubereitung) und im Falle von anderen Erzeugnissen als Milch, Milcherzeugnissen und gleichartigen Erzeugnissen auf die Trockenmasse ⁽⁵⁾ .

1.2	Ochratoxin A	Höchstgehalt ($\mu\text{g/kg}$)	Anmerkungen
1.2.1	Getrocknete Früchte		
1.2.1.1	Getrocknete Weintrauben (Korinthen, Rosinen und Sultaninen) und getrocknete Feigen	8,0	
1.2.1.2	Andere Trockenfrüchte	2,0	
1.2.2	Dattelsirup	15	

1.2.3	Pistazien, die vor ihrem Inverkehrbringen für den Endverbraucher oder ihrer Verwendung als Zutat in Lebensmitteln einer Sortierung oder einer anderen physikalischen Behandlung unterzogen werden sollen	10,0	
1.2.4	Pistazien, die für den Endverbraucher oder zur Verwendung als Zutat in Lebensmitteln in Verkehr gebracht werden	5,0	
1.2.5	Getrocknete Kräuter	10,0	
1.2.6	Ingwerwurzeln (getrocknet) zur Verwendung in Kräutertees	15	
1.2.7	Eibischwurzeln (getrocknet), Löwenzahnwurzeln (getrocknet) und Orangenblüten (getrocknet) zur Verwendung in Kräutertees oder in Kaffee-Ersatz	20	
1.2.8	Sonnenblumenkerne, Kürbiskerne, (Wasser-)Melonenkerne, Hanfsamen, Sojabohnen	5,0	
1.2.9	Unverarbeitete Getreidekörner	5,0	Der Höchstgehalt gilt für unverarbeitete Getreidekörner, die vor der ersten Verarbeitungsstufe (6) in Verkehr gebracht werden.

1.2.10	Aus unverarbeiteten Getreidekörnern gewonnene Erzeugnisse sowie Getreide, das für den Endverbraucher in Verkehr gebracht wird, außer die unter 1.2.11, 1.2.12, 1.2.13, 1.2.23 und 1.2.24 aufgeführten Erzeugnisse	3,0	Einschließlich verarbeiteter Getreideerzeugnisse. Unter aus unverarbeiteten Getreidekörnern gewonnene Erzeugnisse fallen alle Erzeugnisse, die mindestens 80 % Getreideerzeugnisse enthalten.
1.2.11	Backwaren, Getreide-Snacks und Frühstückscerealien		
1.2.11.1	Erzeugnisse, die keine Ölsaaten, Nüsse oder Trockenfrüchte enthalten	2,0	
1.2.11.2	Erzeugnisse, die mindestens 20 % getrocknete Weintrauben und/oder getrocknete Feigen enthalten	4,0	
1.2.11.3	Andere Erzeugnisse, die Ölsaaten, Nüsse und/oder Trockenfrüchte enthalten	3,0	
1.2.12	Alkoholfreie Malzgetränke	3,0	
1.2.13	Weizengluten, das nicht für den Endverbraucher in Verkehr gebracht wird	8,0	
1.2.14	Geröstete Kaffeebohnen sowie gemahlener gerösteter Kaffee, außer die unter 1.2.15 aufgeführten Erzeugnisse	3,0	
1.2.15	Löslicher Kaffee (Instant-Kaffee)	5,0	
1.2.16	Kakaopulver	3,0	

1.2.17	Getrocknete Gewürze, außer die unter 1.2.18 aufgeführten Erzeugnisse	15	Der Höchstgehalt gilt auch für Mischungen aus getrockneten Gewürzen.
1.2.18	<i>Capsicum</i> spp. (getrocknete Früchte, ganz oder gemahlen, einschließlich Chili, Chilipulver, Cayennepfeffer und Paprika)	20	
1.2.19	Süßholz (<i>Glycyrrhiza glabra</i> , <i>Glycyrrhiza inflata</i> und andere Arten)		
1.2.19.1	Süßholzwurzel (getrocknet), auch als Zutat in Kräutertees	20	
1.2.19.2	Süßholzextrakt, zur Verwendung in Lebensmitteln, in bestimmten Getränken und Zuckerwaren	80	Der Höchstgehalt gilt für den reinen und unverdünnten Extrakt, der nach einem Verfahren hergestellt wurde, bei dem aus 3 bis 4 kg Süßholzwurzel 1 kg Extrakt gewonnen werden.
1.2.19.3	Lakritzwaren mit $\geq 97\%$ Süßholzextrakt bezogen auf die Trockenmasse	50	
1.2.19.4	Andere Lakritzwaren	10,0	
1.2.20	Wein und Fruchtwein (7)	2,0	Einschließlich Perlwein und Schaumwein, ausgenommen Likörwein und Wein mit einem Alkoholgehalt von mindestens 15 Vol.-%. Der Höchstgehalt gilt für Erzeugnisse aus der Weinlese ab 2005.

1.2.21	Aromatisierter Wein, aromatisierte weinhaltige Getränke und aromatisierte weinhaltige Cocktails ⁽⁸⁾	2,0	<p>Der Höchstgehalt gilt für Erzeugnisse aus der Weinlese ab 2005.</p> <p>Der für diese Getränke geltende Höchstgehalt hängt von dem Anteil an Wein und/oder Traubenmost im Enderzeugnis ab.</p>
1.2.22	Traubensaft, Traubensaft aus Konzentrat, konzentrierter Traubensaft, Traubennektar, Traubenmost und Traubenmostkonzentrat, die für den Endverbraucher in Verkehr gebracht werden ⁽⁹⁾	2,0	<p>Bei konzentriertem Traubensaft und Traubenmostkonzentrat gilt der Höchstgehalt für den rekonstituierten Saft bzw. Most.</p> <p>Der Höchstgehalt gilt für Erzeugnisse aus der Weinlese ab 2005.</p>
1.2.23	Beikost und Getreidebeikost für Säuglinge und Kleinkinder ⁽³⁾	0,50	Der Höchstgehalt gilt für die Trockenmasse ⁽⁵⁾ des Erzeugnisses, wie es in Verkehr gebracht wird.
1.2.24	Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke, die eigens für Säuglinge und Kleinkinder ⁽³⁾ bestimmt sind	0,50	Der Höchstgehalt bezieht sich im Falle von Milch, Milcherzeugnissen und gleichartigen Erzeugnissen auf verzehrfertige Erzeugnisse (als solche in Verkehr gebracht oder in der vom Hersteller angegebenen Zubereitung) und im Falle von anderen Erzeugnissen als Milch, Milcherzeugnissen und gleichartigen Erzeugnissen auf die Trockenmasse ⁽⁵⁾ .

1.3	Patulin	Höchstgehalt (µg/kg)	Anmerkungen
1.3.1	Fruchtsäfte, Fruchtsäfte aus Konzentrat, Fruchtsaftkonzentrate und Fruchtnektare ⁽⁹⁾	50	Bei Fruchtsaftkonzentraten gilt der Höchstgehalt für den rekonstituierten Saft.

1.3.2	Spirituosen, Apfelwein und andere aus Äpfeln gewonnene oder Apfelsaft enthaltende fermentierte Getränke (¹⁰)	50	
1.3.3	Feste Apfelerzeugnisse, die für den Endverbraucher in Verkehr gebracht werden, außer die unter 1.3.4 und 1.3.5 aufgeführten Erzeugnisse	25	Einschließlich Apfelkompott und Apfelpüree.
1.3.4	Apfelsaft sowie feste Apfelerzeugnisse für Säuglinge und Kleinkinder (³), die mit diesem Verwendungszweck gekennzeichnet und in Verkehr gebracht werden	10,0	Einschließlich Apfelkompott und Apfelpüree. Der Höchstgehalt gilt für das verzehrfertige Erzeugnis (als solches in Verkehr gebracht oder in der vom Hersteller angegebenen Zubereitung).
1.3.5	Beikost für Säuglinge (³)	10,0	Der Höchstgehalt gilt für das verzehrfertige Erzeugnis (als solches in Verkehr gebracht oder in der vom Hersteller angegebenen Zubereitung).

1.4	Deoxynivalenol	Höchstgehalt (µg/kg)	Anmerkungen
1.4.1	Unverarbeitete Getreidekörner, außer die unter 1.4.2 und 1.4.3 aufgeführten Erzeugnisse	1 250	Ausgenommen unverarbeitete Maiskörner, die zur Verarbeitung durch Nassmahlen bestimmt sind, und ausgenommen Reis. Der Höchstgehalt gilt für unverarbeitete Getreidekörner, die vor der ersten Verarbeitungsstufe (⁶) in Verkehr gebracht werden.

1.4.2	Unverarbeitete Hartweizenkörner und Haferkörner	1 750	Der Höchstgehalt gilt für unverarbeitete Getreidekörner, die vor der ersten Verarbeitungsstufe (⁶) in Verkehr gebracht werden.
1.4.3	Unverarbeitete Maiskörner	1 750	Ausgenommen unverarbeitete Maiskörner, bei denen zum Beispiel durch die Kennzeichnung oder die Bestimmungsangabe ersichtlich ist, dass sie ausschließlich zur Verwendung in einem Nassmahlverfahren (Stärkegewinnung) bestimmt sind. Der Höchstgehalt gilt für unverarbeitete Maiskörner, die vor der ersten Verarbeitungsstufe (⁶) in Verkehr gebracht werden.
1.4.4	Getreide, das für den Endverbraucher in Verkehr gebracht wird, sowie Getreidemehl, -grieß, -kleie und -keime, die als Enderzeugnis für den Endverbraucher in Verkehr gebracht werden, außer die unter 1.4.7 und 1.4.8 aufgeführten Erzeugnisse	750	Ausgenommen Reis und Reiserzeugnisse.
1.4.5	Teigwaren	750	Teigwaren bezeichnen Teigwaren (trocken) mit einem Wassergehalt von ca. 12 %.
1.4.6	Brot, feine Backwaren, Kekse, Getreide-Snacks und Frühstückscerealien	500	Ausgenommen Reiserzeugnisse. Einschließlich Kleingebäck.
1.4.7	Mahlerzeugnisse aus Mais, die nicht für den Endverbraucher in Verkehr gebracht werden		

1.4.7.1	Maismehl, das nicht für den Endverbraucher in Verkehr gebracht wird	1 250	Mindestens 90 % der Partikel im Mahlerzeugnis haben eine Größe von $\leq 500 \mu\text{m}$ (nach dem Gewicht bestimmt).
1.4.7.2	Sonstige Mahlerzeugnisse aus Mais, die nicht für den Endverbraucher in Verkehr gebracht werden	750	Weniger als 90 % der Partikel im Mahlerzeugnis haben eine Größe von $\leq 500 \mu\text{m}$ (nach dem Gewicht bestimmt).
1.4.8	Beikost und Getreidebeikost für Säuglinge und Kleinkinder ⁽³⁾	200	Ausgenommen Reiserzeugnisse. Der Höchstgehalt gilt für die Trockenmasse ⁽⁵⁾ des Erzeugnisses, wie es in Verkehr gebracht wird.

1.5	Zearalenon	Höchstgehalt ($\mu\text{g/kg}$)	Anmerkungen
1.5.1	Unverarbeitete Getreidekörner, außer die unter 1.5.2 aufgeführten Erzeugnisse	100	Ausgenommen unverarbeitete Maiskörner, die zur Verarbeitung durch Nassmahlen bestimmt sind, und ausgenommen Reis. Der Höchstgehalt gilt für unverarbeitete Getreidekörner, die vor der ersten Verarbeitungsstufe ⁽⁶⁾ in Verkehr gebracht werden.
1.5.2	Unverarbeitete Maiskörner	350	Ausgenommen unverarbeitete Maiskörner, bei denen zum Beispiel durch die Kennzeichnung oder die Bestimmungsangabe ersichtlich ist, dass sie ausschließlich zur Verwendung in einem Nassmahlverfahren (Stärkegewinnung) bestimmt sind. Der Höchstgehalt gilt für unverarbeitete Maiskörner, die vor der ersten Verarbeitungsstufe ⁽⁶⁾ in Verkehr gebracht werden.

1.5.3	Getreide, das für den Endverbraucher in Verkehr gebracht wird, sowie Getreidemehl, -grieß, -kleie und -keime, die als Enderzeugnis für den Endverbraucher in Verkehr gebracht werden, außer die unter 1.5.5, 1.5.6 und 1.5.8 aufgeführten Erzeugnisse	75	Ausgenommen Reis und Reiserzeugnisse.
1.5.4	Brot, feine Backwaren, Kekse, Getreide-Snacks und Frühstückscerealien, außer die unter 1.5.5 aufgeführten Erzeugnisse	50	Ausgenommen Reiserzeugnisse. Einschließlich Kleingebäck.
1.5.5	Mais, der für den Endverbraucher in Verkehr gebracht wird Snacks und Frühstückscerealien auf Maisbasis	100	
1.5.6	Mahlerzeugnisse aus Mais, die nicht für den Endverbraucher in Verkehr gebracht werden		
1.5.6.1	Maismehl, das nicht für den Endverbraucher in Verkehr gebracht wird	300	Mindestens 90 % der Partikel im Mahlerzeugnis haben eine Größe von $\leq 500 \mu\text{m}$ (nach dem Gewicht bestimmt).
1.5.6.2	Sonstige Mahlerzeugnisse aus Mais, die nicht für den Endverbraucher in Verkehr gebracht werden	200	Weniger als 90 % der Partikel im Mahlerzeugnis haben eine Größe von $\leq 500 \mu\text{m}$ (nach dem Gewicht bestimmt).
1.5.7	Raffiniertes Maisöl	400	
1.5.8	Beikost und Getreidebeikost für Säuglinge und Kleinkinder ⁽³⁾	20	Ausgenommen Reiserzeugnisse. Der Höchstgehalt gilt für die Trockenmasse ⁽⁵⁾ des Erzeugnisses, wie es in Verkehr gebracht wird.

1.6	Fumonisine	Höchstgehalt (µg/kg)	Anmerkungen
		Summe aus B₁ und B₂	Für Fumonisine beziehen sich die Höchstgehalte auf die Konzentrationsuntergrenzen, die auf Basis der Annahme berechnet werden, dass alle Werte unterhalb der Quantifizierungsgrenze bei 0 liegen.
1.6.1	Unverarbeitete Maiskörner	4 000	Ausgenommen unverarbeitete Maiskörner, bei denen zum Beispiel durch die Kennzeichnung oder die Bestimmungsangabe ersichtlich ist, dass sie ausschließlich zur Verwendung in einem Nassmahlverfahren (Stärkegewinnung) bestimmt sind. Der Höchstgehalt gilt für unverarbeitete Maiskörner, die vor der ersten Verarbeitungsstufe (⁶) in Verkehr gebracht werden.
1.6.2	Mais, der für den Endverbraucher in Verkehr gebracht wird, Mahlerzeugnisse aus Mais, die für den Endverbraucher in Verkehr gebracht werden, sowie Lebensmittel auf Maisbasis, die für den Endverbraucher in Verkehr gebracht werden, außer die unter 1.6.3 und 1.6.5 aufgeführten Erzeugnisse	1 000	
1.6.3	Frühstückscerealien und Snacks auf Maisbasis	800	
1.6.4	Mahlerzeugnisse aus Mais, die nicht für den Endverbraucher in Verkehr gebracht werden		
1.6.4.1	Maismehl, das nicht für den Endverbraucher in Verkehr gebracht wird	2 000	Mindestens 90 % der Partikel im Mahlerzeugnis haben eine Größe von ≤ 500 µm (nach dem Gewicht bestimmt).

1.6.4.2	Sonstige Mahlerzeugnisse aus Mais, die nicht für den Endverbraucher in Verkehr gebracht werden	1 400	Weniger als 90 % der Partikel im Mahlerzeugnis haben eine Größe von $\leq 500 \mu\text{m}$ (nach dem Gewicht bestimmt).
1.6.5	Beikost für Säuglinge, die Mais enthält, und Getreidebeikost aus Mais für Säuglinge und Kleinkinder (⁽³⁾)	200	Der Höchstgehalt gilt für die Trockenmasse ⁽⁵⁾ des Erzeugnisses, wie es in Verkehr gebracht wird.

1.7	Citrinin	Höchstgehalt ($\mu\text{g/kg}$)	Anmerkungen
1.7.1	Nahrungsergänzungsmittel auf Basis von Reis, der durch den Schimmelpilz <i>Monascus purpureus</i> fermentiert wurde	100	

1.8	Mutterkorn-Sklerotien und Ergotalkaloide		
1.8.1	Mutterkorn-Sklerotien	Höchstgehalt (g/kg)	Anmerkungen

			<p>Der Höchstgehalt gilt für unverarbeitete Getreidekörner, die vor der ersten Verarbeitungsstufe⁽⁶⁾ in Verkehr gebracht werden.</p> <p>Soll Getreide, in dem Mutterkorn-Sklerotien vorhanden sind, einer mechanischen Oberflächenbearbeitung⁽⁶⁾ unterzogen werden, muss das Getreide vor der mechanischen Oberflächenbearbeitung erst einen Reinigungsschritt durchlaufen.</p> <p>Die Probenahme erfolgt im Einklang mit Anhang I Abschnitt B der Verordnung (EG) Nr. 401/2006 der Kommission.</p>
1.8.1.1	Unverarbeitete Getreidekörner, außer die unter 1.8.1.2 aufgeführten Erzeugnisse	0,2	Ausgenommen Mais und Reis.
1.8.1.2	Unverarbeitete Roggenkörner	0,5 0,2 ab 1. Juli 2024	
1.8.2	Ergotalkaloide	Höchstgehalt (µg/kg)	Anmerkungen
		Untergrenze der Summe aus Ergocornin/Ergocorninin; Ergocristin/Ergocristinin; Ergocryptin/Ergocryptinin (α - und β -Form); Ergometrin/Ergometrinin; Ergosin/Ergosinin; Ergotamin/Ergotaminin	Für Ergotalkaloide beziehen sich die Höchstgehalte auf die Konzentrationsuntergrenzen, die auf Basis der Annahme berechnet werden, dass alle Werte unterhalb der Quantifizierungsgrenze bei 0 liegen.

1.8.2.1	Mahlerzeugnisse aus Gerste, Weizen, Dinkel und Hafer (mit einem Aschegehalt von weniger als 900 mg/100 g Trockenmasse)	100 50 ab 1. Juli 2024	
1.8.2.2	Mahlerzeugnisse aus Gerste, Weizen, Dinkel und Hafer (mit einem Aschegehalt von mindestens 900 mg/100 g Trockenmasse) Gersten-, Weizen-, Dinkel- und Haferkörner, die für den Endverbraucher in Verkehr gebracht werden	150	
1.8.2.3	Roggenmahlerzeugnisse Roggen, der für den Endverbraucher in Verkehr gebracht wird	500 250 ab 1. Juli 2024	
1.8.2.4	Weizengluten	400	
1.8.2.5	Getreidebeikost für Säuglinge und Kleinkinder (⁽³⁾)	20	Der Höchstgehalt gilt für das Erzeugnis, wie es in Verkehr gebracht wird.

2	Pflanzentoxine		
2.1	Erucasäure	Höchstgehalt (g/kg)	Anmerkungen
			Der Höchstgehalt bezieht sich auf den Gehalt an Erucasäure, berechnet auf der Grundlage des Gesamtfettgehalts.
2.1.1	Pflanzliche Öle und Fette, die für den Endverbraucher oder zur Verwendung als Zutat in Lebensmitteln in Verkehr gebracht werden, außer die unter 2.1.2 aufgeführten Erzeugnisse	20,0	
2.1.2	Leindotteröl, Senföl und Borretschöl	50,0	Mit Zustimmung der zuständigen Behörde gilt der Höchstgehalt nicht für vor Ort erzeugtes und verzehrtes Senföl.
2.1.3	Senf (Würzmittel)	35,0	

2.2	Tropanalkaloide	Höchstgehalt ($\mu\text{g}/\text{kg}$)	Anmerkungen
		Atropin Scopolamin	

2.2.1	Beikost und Getreidebeikost für Säuglinge und Kleinkinder (³), die Millethirse, Sorghumhirse, Buchweizen, Mais oder daraus gewonnene Erzeugnisse enthält	1,0	1,0	<p>Unter daraus gewonnene Erzeugnisse fallen alle Erzeugnisse, die mindestens 80 % dieser Getreideerzeugnisse enthalten.</p> <p>Probenahmen zur Überprüfung der Einhaltung des Höchstgehalts erfolgen im Einklang mit den Bestimmungen in Anhang I Abschnitt J der Verordnung (EG) Nr. 401/2006.</p> <p>Der Höchstgehalt gilt für das Erzeugnis, wie es in Verkehr gebracht wird.</p>
		Gesamtgehalt an Atropin und Scopolamin		Für die Summe aus Atropin und Scopolamin beziehen sich die Höchstgehalte auf die Konzentrationsuntergrenzen, die auf Basis der Annahme berechnet werden, dass alle Werte unterhalb der Quantifizierungsgrenze bei 0 liegen.
2.2.2	Unverarbeitete Millethirse- und Sorghumhirsekörner	5,0		Der Höchstgehalt gilt für unverarbeitete Getreidekörner, die vor der ersten Verarbeitungsstufe (⁶) in Verkehr gebracht werden.
2.2.3	Unverarbeitete Maiskörner	15		<p>Ausgenommen unverarbeitete Maiskörner, bei denen zum Beispiel durch die Kennzeichnung oder die Bestimmungsangabe ersichtlich ist, dass sie ausschließlich zur Verwendung in einem Nassmahlverfahren (Stärkegewinnung) bestimmt sind, und ausgenommen unverarbeitete Popcorn-Maiskörner.</p> <p>Der Höchstgehalt gilt für unverarbeitete Maiskörner, die vor der ersten Verarbeitungsstufe (⁶) in Verkehr gebracht werden.</p>

2.2.4	Unverarbeitete Buchweizenkörner	10	Der Höchstgehalt gilt für unverarbeitete Buchweizenkörner, die vor der ersten Verarbeitungsstufe (6) in Verkehr gebracht werden.
2.2.5	Popcorn-Mais Millethirse, Sorghumhirse und Mais, die für den Endverbraucher in Verkehr gebracht werden Mahlerzeugnisse aus Millethirse, Sorghumhirse und Mais	5,0	
2.2.6	Buchweizen, der für den Endverbraucher in Verkehr gebracht wird Mahlerzeugnisse aus Buchweizen	10	
2.2.7	Kräutertees (getrocknetes Erzeugnis) und für Kräutertees verwendete Zutaten (getrocknete Erzeugnisse), außer die unter 2.2.8 aufgeführten Erzeugnisse	25	„Kräutertees (getrocknetes Erzeugnis)“ bezieht sich auf: <ul style="list-style-type: none">- Kräutertees (getrocknetes Erzeugnis) aus Blüten, Blättern, Stängeln, Wurzeln und anderen Pflanzenteilen (in Beuteln oder lose) für die Zubereitung von Kräutertee (flüssiges Erzeugnis) und- Instantkräutertees. Bei Extrakten in Pulverform ist ein Konzentrationsfaktor von 4 anzuwenden.

2.2.8	Kräutertees (getrocknete Erzeugnisse) und für Kräutertees verwendete Zutaten (getrocknete Erzeugnisse), ausschließlich aus Anissamen	50	<p>„Kräutertees (getrocknetes Erzeugnis“ bezieht sich auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kräutertees (getrocknetes Erzeugnis) aus Blüten, Blättern, Stängeln, Wurzeln und anderen Pflanzenteilen (in Beuteln oder lose) für die Zubereitung von Kräutertee (flüssiges Erzeugnis) und - Instantkräutertees. Bei Extrakten in Pulverform ist ein Konzentrationsfaktor von 4 anzuwenden.
2.2.9	Kräutertees (flüssige Erzeugnisse)	0,20	

2.3	Blausäure, einschließlich in Blausäureglycosiden gebundener Blausäure	Höchstgehalt (mg/kg)	Anmerkungen
2.3.1	Unverarbeitete ganze, geriebene, gemahlene, geknackte oder gehackte Leinsamen, die nicht für den Endverbraucher in Verkehr gebracht werden	250	Die Höchstgehalte gelten nicht für Ölsaaten zum Zermahlen und zur Ölraffination, sofern die restlichen gepressten Ölsaaten nicht als Lebensmittel in Verkehr gebracht werden. Werden die restlichen gepressten Ölsaaten als Lebensmittel in Verkehr gebracht, gelten die Höchstgehalte unter Berücksichtigung des Artikels 3 Absätze 1 und 2.

2.3.2	Unverarbeitete ganze, geriebene, gemahlene, geknackte oder gehackte Leinsamen, die für den Endverbraucher in Verkehr gebracht werden	150	Der Höchstgehalt gilt nicht für unverarbeitete ganze, geriebene, gemahlene, geknackte oder gehackte Leinsamen, die in kleinen Mengen für den Endverbraucher in Verkehr gebracht werden, wenn der Warnhinweis „Nur zum Kochen und Backen verwenden. Nicht roh verzehren!“ im Hauptsichtfeld (Frontetikett) vorhanden ist (es ist die vorgeschriebene Schriftgröße ⁽¹¹⁾ zu verwenden). Die unverarbeiteten ganzen, geriebenen, gemahlenen, geknackten oder gehackten Leinsamen mit diesem Warnhinweis müssen dem in 2.3.1 festgelegten Höchstgehalt entsprechen.
2.3.3	Unverarbeitete ganze, geriebene, gemahlene, geknackte oder gehackte Mandeln, die für den Endverbraucher in Verkehr gebracht werden	35	Der Höchstgehalt gilt nicht für unverarbeitete ganze, geriebene, gemahlene, geknackte oder gehackte Bittermandeln, die in kleinen Mengen für den Endverbraucher in Verkehr gebracht werden, wenn der Warnhinweis „Nur zum Kochen und Backen verwenden. Nicht roh verzehren!“ im Hauptsichtfeld (Frontetikett) vorhanden ist (es ist die vorgeschriebene Schriftgröße ⁽¹¹⁾ zu verwenden).
2.3.4	Unverarbeitete ganze, geriebene, gemahlene, geknackte oder gehackte Aprikosenkerne, die für den Endverbraucher in Verkehr gebracht werden	20,0	Lebensmittelunternehmer, die unverarbeitete ganze, geriebene, gemahlene, geknackte oder gehackte Aprikosenkerne für den Endverbraucher in Verkehr bringen, weisen auf Verlangen der zuständigen Behörde nach, dass die in Verkehr gebrachten Produkte den Höchstgehalt nicht überschreiten.
2.3.5	Maniok (Kassawawurzel) (frisch, geschält)	50,0	
2.3.6	Maniok-Mehl und Tapiokamehl	10,0	

2.4	Pyrrolizidinalkaloide	Höchstgehalt (µg/kg)	Anmerkungen
		<p>Die Höchstgehalte beziehen sich auf die Untergrenze der Summe der folgenden 21 Pyrrolizidinalkaloide:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Intermedin/Lycopsamin, Intermedin-N-Oxid/Lycopsamin-N-Oxid, Senecionin/Senecivernin, Senecionin-N-Oxid/Senecivernin-N-Oxid, Seneciphyllin, Seneciphyllin-N-Oxid, Retrorsin, Retrorsin-N-Oxid, Echimedin, Echimedin-N-Oxid, Lasiocarpin, Lasiocarpin-N-Oxid, Senkirkin, Europin, Europin-N-Oxid, Heliotrin und Heliotrin-N-Oxid <p>sowie die folgenden zusätzlichen 14 Pyrrolizidinalkaloide, die bekanntermaßen mit einem oder mehreren der oben genannten 21 Pyrrolizidinalkaloide koeluiieren, anhand bestimmter derzeit verwendeter Analysemethoden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Indicin, Echinatin, Rinderin (mögliche Koelution mit Lycopsamin/Intermedin), Indicin-N-Oxid, Echinatin-N-Oxid, Rinderin-N-Oxid (mögliche Koelution mit Lycopsamin-N-Oxid/Intermedin-N-Oxid), Integerrimin (mögliche Koelution mit Senecivernin/Senecionin), Integerrimin-N-Oxid (mögliche Koelution mit Senecivernin-N-Oxid/Senecionin-N-Oxid), 	Für Pyrrolizidinalkaloide beziehen sich die Höchstgehalte auf die Konzentrationsuntergrenzen, die auf Basis der Annahme berechnet werden, dass alle Werte unterhalb der Quantifizierungsgrenze bei 0 liegen.

		<p>Heliosupin (mögliche Koelution mit Echimidin), Heliosupin-N-Oxid (mögliche Koelution mit Echimidin-N-Oxid), Spartiodin (mögliche Koelution mit Seneciphyllin), Spartiodin-N-Oxid (mögliche Koelution mit Seneciphyllin-N-Oxid), Usaramin (mögliche Koelution mit Retrorsin), Usaramin-N-Oxid (mögliche Koelution mit Retrorsin-N-Oxid).</p> <p>Pyrrolizidinalkaloide, die einzeln und getrennt mit der verwendeten Analysemethode identifiziert werden können, sind zu quantifizieren und in die Summe einzubeziehen.</p>	
2.4.1	Borretschblätter (frisch, tiefgefroren), die für den Endverbraucher in Verkehr gebracht werden	750	Ungeachtet strengerer nationaler Vorschriften in bestimmten Mitgliedstaaten über das Inverkehrbringen pyrrolizidinalkaloid-haltiger Pflanzen.
2.4.2	Getrocknete Kräuter, außer die unter 2.4.3 aufgeführten Erzeugnisse	400	Ungeachtet strengerer nationaler Vorschriften in bestimmten Mitgliedstaaten über das Inverkehrbringen pyrrolizidinalkaloid-haltiger Pflanzen.
2.4.3	Borretsch, Liebstöckel, Majoran und Oregano (getrocknetes Erzeugnis) und Mischungen, die ausschließlich aus diesen getrockneten Kräutern bestehen	1 000	Ungeachtet strengerer nationaler Vorschriften in bestimmten Mitgliedstaaten über das Inverkehrbringen pyrrolizidinalkaloid-haltiger Pflanzen.
2.4.4	Tee (<i>Camellia sinensis</i>) und aromatisierter Tee ⁽¹²⁾ (<i>Camellia sinensis</i>) (getrocknetes Erzeugnis), ausgenommen der unter 2.4.5	150	Für Tee mit getrockneten Früchten und getrockneten Kräutern gilt Artikel 3. „Tee (<i>Camellia sinensis</i>) (getrocknetes Erzeugnis)“ bezieht

	genannte Tee und aromatisierte Tee		sich auf: <ul style="list-style-type: none"> - Tee (<i>Camellia sinensis</i>) (getrocknetes Erzeugnis) aus getrockneten Blättern, Stängeln und Blüten (in Beuteln oder lose) für die Zubereitung von Tee (flüssiges Erzeugnis) und - Instanttee. Bei Teeextrakten in Pulverform ist ein Konzentrationsfaktor von 4 anzuwenden.
2.4.5	Tee (<i>Camellia sinensis</i>), aromatisierter Tee ⁽¹²⁾ (<i>Camellia sinensis</i>) und Kräutertees (getrocknetes Erzeugnis) sowie für Kräutertees verwendete Zutaten (getrocknete Erzeugnisse) für Säuglinge und Kleinkinder	75	Für Tee mit getrockneten Früchten und getrockneten Kräutern gilt Artikel 3.
2.4.6	Tee (<i>Camellia sinensis</i>), aromatisierter Tee ⁽¹²⁾ (<i>Camellia sinensis</i>) und Kräutertees (flüssiges Erzeugnis) für Säuglinge und Kleinkinder	1,0	Für Tee mit getrockneten Früchten und getrockneten Kräutern gilt Artikel 3.
2.4.7	Kräutertees (getrocknetes Erzeugnis) und für Kräutertees verwendete Zutaten (getrocknete Erzeugnisse), außer die unter 2.4.5 und 2.4.8 aufgeführten Erzeugnisse	200	„Kräutertees (getrocknetes Erzeugnis)“ bezieht sich auf: <ul style="list-style-type: none"> - Kräutertees (getrocknetes Erzeugnis) aus Blüten, Blättern, Stängeln, Wurzeln und anderen Pflanzenteilen (in Beuteln oder lose) für die Zubereitung von Kräutertee (flüssiges Erzeugnis) und - Instantkräutertees. Bei Extrakten in Pulverform ist ein Konzentrationsfaktor von 4 anzuwenden. <p>Ungeachtet strengerer nationaler Vorschriften in bestimmten Mitgliedstaaten über das Inverkehrbringen pyrrolizidinalkaloid-haltiger Pflanzen.</p>

2.4.8	Kräutertees (getrocknetes Erzeugnis) und für Kräutertees verwendete Zutaten (getrocknete Erzeugnisse) von Rotbusch, Anis (<i>Pimpinella anisum</i>), Zitronenmelisse, Kamille, Thymian, Pfefferminze, Zitronenverbene und Mischungen, die ausschließlich aus diesen getrockneten Kräutern bestehen, ausgenommen die unter 2.4.5 genannten Kräutertees	400	<p>„Kräutertees (getrocknetes Erzeugnis)“ bezieht sich auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kräutertees (getrocknetes Erzeugnis) aus Blüten, Blättern, Stängeln, Wurzeln und anderen Pflanzenteilen (in Beuteln oder lose) für die Zubereitung von Kräutertee (flüssiges Erzeugnis) und - Instantkräutertees. Bei Extrakten in Pulverform ist ein Konzentrationsfaktor von 4 anzuwenden.
2.4.9	Kreuzkümmel	400	
2.4.10	Nahrungsergänzungsmittel mit pflanzlichen Zubereitungen (¹³), einschließlich Extrakten, außer die unter 2.4.11 aufgeführten Erzeugnisse	400	<p>Der Höchstgehalt gilt für die Nahrungsergänzungsmittel, wie sie in Verkehr gebracht werden.</p> <p>Ungeachtet strengerer nationaler Vorschriften in bestimmten Mitgliedstaaten über das Inverkehrbringen pyrrolizidinalkaloid-haltiger Pflanzen.</p>
2.4.11	Nahrungsergänzungsmittel auf Pollenbasis Pollen und Pollenprodukte	500	Der Höchstgehalt gilt für die Nahrungsergänzungsmittel, wie sie in Verkehr gebracht werden.

2.5	Opiumalkaloide	Höchstgehalt (mg/kg)	Anmerkungen

			<p>Für Opiumalkaloide beziehen sich die Höchstgehalte auf die Konzentrationsuntergrenzen, die auf Basis der Annahme berechnet werden, dass alle Werte unterhalb der Quantifizierungsgrenze bei 0 liegen.</p> <p>Der Höchstgehalt bezieht sich auf die Summe von Morphin und Codein, wobei für den Codeingehalt ein Faktor von 0,2 verwendet wird. Deshalb bezieht sich der Höchstgehalt auf die Summe von Morphin + $0,2 \times$ Codein.</p>
2.5.1	Mohnsamen, ganz oder gemahlen, die für den Endverbraucher in Verkehr gebracht werden	20	
2.5.2	Backwaren, die Mohnsamen und deren Verarbeitungserzeugnisse enthalten	1,50	<p>Zu den Backwaren gehören auch verzehrfertige herzhafte Happen und Knabberereien aus Mehl.</p> <p>Unter deren Verarbeitungserzeugnisse fallen alle Erzeugnisse, die mindestens 80 % dieser Mohnsamenerzeugnisse enthalten.</p> <p>Der Lebensmittelunternehmer, der dem Lebensmittelunternehmer, der die Backwaren herstellt, die Mohnsamen liefert, stellt dem Lebensmittelunternehmer, der die Backwaren herstellt, ausreichende Informationen zur Verfügung, damit dieser Erzeugnisse in Verkehr bringen kann, die dem Höchstgehalt entsprechen. Diese Informationen umfassen gegebenenfalls Analysedaten.</p>

2.6	Delta-9-Tetrahydrocannabinol-	Höchstgehalt (mg/kg)	Anmerkungen

	Äquivalente (Δ^9-THC-Äquivalente)		
			<p>Für Delta-9-Tetrahydrocannabinol-Äquivalente (Δ^9-THC-Äquivalente) beziehen sich die Höchstgehalte auf die Konzentrationsuntergrenzen, die auf Basis der Annahme berechnet werden, dass alle Werte unterhalb der Quantifizierungsgrenze bei 0 liegen.</p> <p>Die Höchstgehalte beziehen sich auf die Summe aus Delta-9-Tetrahydrocannabinol (Δ^9-THC) und Delta-9-Tetrahydrocannabinolsäure (Δ^9-THCA), ausgedrückt als Δ^9-THC.</p> <p>Auf den Gehalt an Δ^9-THCA wird ein Faktor von 0,877 angewendet, und der Höchstgehalt bezieht sich auf die Summe aus Δ^9-THC + 0,877 × Δ^9-THCA (bei getrennter Ermittlung und Bestimmung von Δ^9-THC und Δ^9-THCA).</p>
2.6.1	Hanfsamen	3,0	
2.6.2	Gemahlene Hanfsamen, (teilweise) entfettete Hanfsamen und andere aus Hanfsamen verarbeitete Erzeugnisse, außer die unter 2.6.3 aufgeführten Erzeugnisse	3,0	Als aus Hanfsamen verarbeitete Erzeugnisse gelten ausschließlich aus Hanfsamen verarbeitete Erzeugnisse.
2.6.3	Hanfsaatöl	7,5	

3	Metalle und andere Elemente		
3.1	Blei	Höchstgehalt (mg/kg)	Anmerkungen
3.1.1	Früchte		<p>Der Höchstgehalt gilt für das Frischgewicht.</p> <p>Der Höchstgehalt gilt nach dem Waschen und dem Abtrennen der genießbaren Teile.</p>
3.1.1.1	Cranbeeren, Johannisbeeren, Holunderbeeren und Erdbeerbaumfrüchte	0,20	
3.1.1.2	Früchte, ausgenommen Cranbeeren, Johannisbeeren, Holunderbeeren und Erdbeerbaumfrüchte	0,10	
3.1.2	Wurzel- und Knollengemüse		<p>Der Höchstgehalt gilt für das Frischgewicht.</p> <p>Der Höchstgehalt gilt nach dem Waschen und dem Abtrennen der genießbaren Teile.</p>
3.1.2.1	Wurzel- und Knollengemüse, außer die unter 3.1.2.2 und 3.1.2.3 aufgeführten Erzeugnisse	0,10	Bei Kartoffeln gilt der Höchstgehalt für geschälte Kartoffeln.
3.1.2.2	Frischer Ingwer und frischer Gelbwurz	0,80	
3.1.2.3	Schwarzwurzeln	0,30	

3.1.3	Zwiebelgemüse	0,10	Der Höchstgehalt gilt für das Frischgewicht. Der Höchstgehalt gilt nach dem Waschen und dem Abtrennen der genießbaren Teile.
3.1.4	Fruchtgemüse		Der Höchstgehalt gilt für das Frischgewicht. Der Höchstgehalt gilt nach dem Waschen und dem Abtrennen der genießbaren Teile.
3.1.4.1	Fruchtgemüse, außer die unter 3.1.4.2 aufgeführten Erzeugnisse	0,050	
3.1.4.2	Zuckermais	0,10	
3.1.5	Kohlgemüse		Der Höchstgehalt gilt für das Frischgewicht. Der Höchstgehalt gilt nach dem Waschen und dem Abtrennen der genießbaren Teile.
3.1.5.1	Kohlgemüse, außer das unter 3.1.5.2 aufgeführte	0,10	
3.1.5.2	Blattkohle	0,30	
3.1.6	Blattgemüse, ausgenommen frische Kräuter und essbare Blüten	0,30	Der Höchstgehalt gilt für das Frischgewicht. Der Höchstgehalt gilt nach dem Waschen und dem Abtrennen der genießbaren Teile.
3.1.7	Hülsengemüse	0,10	Der Höchstgehalt gilt für das Frischgewicht. Der Höchstgehalt gilt nach dem Waschen und dem Abtrennen der genießbaren Teile.

3.1.8	Stängelgemüse	0,10	Der Höchstgehalt gilt für das Frischgewicht. Der Höchstgehalt gilt nach dem Waschen und dem Abtrennen der genießbaren Teile.
3.1.9	Pilze		Der Höchstgehalt gilt für das Frischgewicht. Der Höchstgehalt gilt nach dem Waschen und dem Abtrennen der genießbaren Teile.
3.1.9.1	Die folgenden Kulturpilze: Wiesenchampignon (<i>Agaricus bisporus</i>) Austernpilz (<i>Pleurotus ostreatus</i>) Shiitake-Pilz (<i>Lentinula edodes</i>)	0,30	
3.1.9.2	Wilde Pilze	0,80	
3.1.10	Hülsenfrüchte	0,20	
3.1.11	Getreide	0,20	
3.1.12	Getrocknete Gewürze		
3.1.12.1	Samengewürze	0,90	
3.1.12.2	Fruchtgewürze	0,60	
3.1.12.3	Rindengewürze	2,0	
3.1.12.4	Wurzel- und Rhizomgewürze	1,50	
3.1.12.5	Knospengewürze	1,0	

3.1.12.6	Blütenstempelgewürze	1,0	
3.1.13	Fleisch von Rindern, Schafen, Schweinen und Geflügel (2), außer die unter 3.1.14 aufgeführten Erzeugnisse	0,10	Der Höchstgehalt gilt für das Frischgewicht.
3.1.14	Nebenerzeugnisse der Schlachtung (2)		Der Höchstgehalt gilt für das Frischgewicht.
3.1.14.1	von Rindern und Schafen	0,20	
3.1.14.2	von Schweinen	0,15	
3.1.14.3	von Geflügel	0,10	
3.1.15	Fischereierzeugnisse (2) und Muscheln (2)		Der Höchstgehalt gilt für das Frischgewicht.
3.1.15.1	Muskelfleisch von Fischen	0,30	Sofern der gesamte Fisch zum Verzehr bestimmt ist, gilt der Höchstgehalt für den gesamten Fisch. Für getrocknete, verdünnte, verarbeitete und/oder zusammengesetzte Lebensmittel gilt Artikel 3 Absätze 1 und 2.
3.1.15.2	Kopffüßer	0,30	Der Höchstgehalt bezieht sich auf das Tier ohne Eingeweide.
3.1.15.3	Krebstiere	0,50	Der Höchstgehalt gilt für das Muskelfleisch der Extremitäten und des Hinterleibes, d. h., der Cephalothorax von Krebstieren ist ausgenommen. Bei Krabben und krabbenartigen Krebstieren (<i>Brachyura</i> und <i>Anomura</i>) gilt der Höchstgehalt für das Muskelfleisch der Extremitäten. Für getrocknete, verdünnte, verarbeitete und/oder zusammengesetzte Lebensmittel gilt Artikel 3 Absätze 1 und 2.

3.1.15.4	Muscheln	1,50	Bei der Großen Pilgermuschel gilt der Höchstgehalt nur für den Adduktormuskel und die Gonade. Für getrocknete, verdünnte, verarbeitete und/oder zusammengesetzte Lebensmittel gilt Artikel 3 Absätze 1 und 2.
3.1.16	Rohmilch (²), wärmebehandelte Milch und Werkmilch	0,020	Der Höchstgehalt gilt für das Frischgewicht.
3.1.17	Honig	0,10	
3.1.18	Fette und Öle	0,10	Einschließlich Milchfett.
3.1.19	Fruchtsäfte, Fruchtsäfte aus Konzentrat, Fruchtsaftkonzentrate und Fruchtnektare (⁹)		Der Höchstgehalt gilt für das Frischgewicht. Bei Fruchtsaftkonzentraten gilt der Höchstgehalt für den rekonstituierten Saft.
3.1.19.1	ausschließlich von Beeren und anderem Kleinobst	0,05	
3.1.19.2	andere als ausschließlich von Beeren und anderem Kleinobst	0,03	
3.1.20	Wein (⁷), Apfel-, Birnen- und Fruchtwein		Der Höchstgehalt gilt für das Frischgewicht. Einschließlich Perlwein und Schaumwein, ausgenommen Likörwein und Wein mit einem Alkoholgehalt von mindestens 15 Vol.-%.
3.1.20.1	Erzeugnisse aus der Weinlese von 2001 bis 2015	0,20	

3.1.20.2	Erzeugnisse aus der Weinlese von 2016 bis 2021	0,15	
3.1.20.3	Erzeugnisse aus der Weinlese ab 2022	0,10	
3.1.21	Aromatisierter Wein, aromatisierte weinhaltige Getränke und aromatisierte weinhaltige Cocktails (⁸)		Der Höchstgehalt gilt für das Frischgewicht.
3.1.21.1	Erzeugnisse aus der Weinlese von 2001 bis 2015	0,20	
3.1.21.2	Erzeugnisse aus der Weinlese von 2016 bis 2021	0,15	
3.1.21.3	Erzeugnisse aus der Weinlese ab 2022	0,10	
3.1.22	Likörwein aus Trauben (⁷)		Der Höchstgehalt gilt für das Frischgewicht.
3.1.22.1	Erzeugnisse aus der Weinlese ab 2022	0,15	
3.1.23	Salze		
3.1.23.1	Salze, außer die unter 3.1.23.2 aufgeführten Erzeugnisse	1,0	
3.1.23.2	Folgende unraffinierte Salze: „fleur de sel“ und „graues Salz“, die aus Salzgärten mit einem Lehmboden manuell abgeschöpft werden	2,0	

3.1.24	Säuglingsanfangsnahrung, Folgenahrung (³) und Kleinkindnahrung (⁴)		Der Höchstgehalt gilt für das Erzeugnis, wie es in Verkehr gebracht wird.
3.1.24.1	als Pulver in Verkehr gebracht	0,020	
3.1.24.2	als Flüssigkeit in Verkehr gebracht	0,010	
3.1.25	Getränke für Säuglinge und Kleinkinder, die mit diesem Verwendungszweck gekennzeichnet und in Verkehr gebracht werden, außer die unter 3.1.24 und 3.1.27 aufgeführten Erzeugnisse		
3.1.25.1	als Flüssigkeit in Verkehr gebracht oder nach den Anweisungen des Herstellers zubereitet	0,020	Einschließlich Fruchtsäfte. Die Höchstgehalte beziehen sich auf das verzehrfertige Erzeugnis.
3.1.25.2	durch Aufgießen oder Abkochen zubereitet	0,50	Der Höchstgehalt gilt für das Erzeugnis, wie es in Verkehr gebracht wird.
3.1.26	Beikost und Getreidebeikost für Säuglinge und Kleinkinder (³), außer die unter 3.1.25 aufgeführten Erzeugnisse	0,020	Der Höchstgehalt gilt für das Erzeugnis, wie es in Verkehr gebracht wird.
3.1.27	Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke, die eigens für Säuglinge und Kleinkinder (³) bestimmt sind		Der Höchstgehalt gilt für das Erzeugnis, wie es in Verkehr gebracht wird.
3.1.27.1	als Pulver in Verkehr gebracht	0,020	
3.1.27.2	als Flüssigkeit in Verkehr gebracht	0,010	

3.1.28	Nahrungsergänzungsmittel	3,0	
3.2	Cadmium	Höchstgehalt (mg/kg)	Anmerkungen
3.2.1	Früchte und Schalenfrüchte		<p>Der Höchstgehalt gilt für das Frischgewicht.</p> <p>Der Höchstgehalt gilt nach dem Waschen und dem Abtrennen der genießbaren Teile.</p>
3.2.1.1	Früchte, außer die unter 3.2.1.2, 3.2.1.3 und 3.2.1.4 aufgeführten Erzeugnisse	0,050	
3.2.1.2	Zitrusfrüchte, Kernobst, Steinobst, Tafeloliven, Kiwis, Bananen, Mangos, Papayas und Ananas	0,020	
3.2.1.3	Beeren und Kleinobst, außer die unter 3.2.1.4 aufgeführten Erzeugnisse	0,030	
3.2.1.4	Himbeeren	0,040	
3.2.1.5	Schalenfrüchte		<p>Die Höchstgehalte gelten nicht für Schalenfrüchte zum Zermahlen und zur Ölraffination, sofern die restlichen gepressten Schalenfrüchte nicht als Lebensmittel in Verkehr gebracht werden. Werden die restlichen gepressten Schalenfrüchte als Lebensmittel in Verkehr gebracht, gelten die Höchstgehalte unter Berücksichtigung des Artikels 3 Absätze 1 und 2.</p>

3.2.1.5.1	Schalenfrüchte, außer die unter 3.2.1.5.2 aufgeführten Erzeugnisse	0,20	
3.2.1.5.2	Pinienkerne	0,30	
3.2.2	Wurzel- und Knollengemüse		<p>Der Höchstgehalt gilt für das Frischgewicht.</p> <p>Der Höchstgehalt gilt nach dem Waschen und dem Abtrennen der genießbaren Teile.</p>
3.2.2.1	Wurzel- und Knollengemüse, außer die unter 3.2.2.2, 3.2.2.3, 3.2.2.4, 3.2.2.5 und 3.2.2.6 aufgeführten Erzeugnisse	0,10	Bei Kartoffeln gilt der Höchstgehalt für geschälte Kartoffeln.
3.2.2.2	Rote Rüben	0,060	
3.2.2.3	Knollensellerie	0,15	
3.2.2.4	Meerrettich/Kren, Schwarzwurzel	0,20	
3.2.2.5	Rettiche	0,020	
3.2.2.6	Tropische Wurzeln und Knollen, Petersilienwurzeln, Speiserüben	0,050	
3.2.3	Zwiebelgemüse		<p>Der Höchstgehalt gilt für das Frischgewicht.</p> <p>Der Höchstgehalt gilt nach dem Waschen und dem Abtrennen der genießbaren Teile.</p>
3.2.3.1	Zwiebelgemüse, außer die unter 3.2.3.2 aufgeführten Erzeugnisse	0,030	

3.2.3.2	Knoblauch	0,050	
3.2.4	Fruchtgemüse		<p>Der Höchstgehalt gilt für das Frischgewicht.</p> <p>Der Höchstgehalt gilt nach dem Waschen und dem Abtrennen der genießbaren Teile.</p>
3.2.4.1	Fruchtgemüse, außer die unter 3.2.4.2 aufgeführten Erzeugnisse	0,020	
3.2.4.2	Auberginen	0,030	
3.2.5	Kohlgemüse		<p>Der Höchstgehalt gilt für das Frischgewicht.</p> <p>Der Höchstgehalt gilt nach dem Waschen und dem Abtrennen der genießbaren Teile.</p>
3.2.5.1	Blattkohle, außer die unter 3.2.5.2 aufgeführten Erzeugnisse	0,040	
3.2.5.2	Blattkohle	0,10	
3.2.6	Blattgemüse und frische Kräuter		<p>Der Höchstgehalt gilt für das Frischgewicht.</p> <p>Der Höchstgehalt gilt nach dem Waschen und dem Abtrennen der genießbaren Teile.</p>
3.2.6.1	Blattgemüse, außer die unter 3.2.6.2 aufgeführten Erzeugnisse	0,10	
3.2.6.2	Spinat und verwandte Arten (Blätter), Senfsämlinge und frische Kräuter	0,20	

3.2.7	Hülsengemüse	0,020	Der Höchstgehalt gilt für das Frischgewicht. Der Höchstgehalt gilt nach dem Waschen und dem Abtrennen der genießbaren Teile.
3.2.8	Stängelgemüse		Der Höchstgehalt gilt für das Frischgewicht. Der Höchstgehalt gilt nach dem Waschen und dem Abtrennen der genießbaren Teile.
3.2.8.1	Stängelgemüse, außer die unter 3.2.8.2 und 3.2.8.3 aufgeführten Erzeugnisse	0,030	
3.2.8.2	Stangensellerie	0,10	
3.2.8.3	Porree	0,040	
3.2.9	Pilze		Der Höchstgehalt gilt für das Frischgewicht. Der Höchstgehalt gilt nach dem Waschen und dem Abtrennen der genießbaren Teile.
3.2.9.1	Kulturpilze, außer die unter 3.2.9.2 aufgeführten Erzeugnisse	0,050	
3.2.9.2	Austernpilz (<i>Pleurotus ostreatus</i>) Shiitake-Pilz (<i>Lentinula edodes</i>)	0,15	
3.2.9.3	Wilde Pilze	0,50	
3.2.10	Hülsenfrüchte und Proteine aus Hülsenfrüchten		

3.2.10.1	Hülsenfrüchte, außer die unter 3.2.10.2 aufgeführten Erzeugnisse	0,040	
3.2.10.2	Proteine aus Hülsenfrüchten	0,10	
3.2.11	Ölsaaten		Die Höchstgehalte gelten nicht für Ölsaaten zum Zermahlen und zur Ölraffination, sofern die restlichen gepressten Ölsaaten nicht als Lebensmittel in Verkehr gebracht werden. Werden die restlichen gepressten Ölsaaten als Lebensmittel in Verkehr gebracht, gelten die Höchstgehalte unter Berücksichtigung des Artikels 3 Absätze 1 und 2.
3.2.11.1	Ölsaaten, außer die unter 3.2.11.2, 3.2.11.3, 3.2.11.4, 3.2.11.5 und 3.2.11.6 aufgeführten Erzeugnisse	0,10	
3.2.11.2	Rapssamen	0,15	
3.2.11.3	Erdnüsse und Sojabohnen	0,20	
3.2.11.4	Senfkörner	0,30	
3.2.11.5	Leinsamen und Sonnenblumenkerne	0,50	
3.2.11.6	Mohnsamen	1,20	
3.2.12	Getreide		Die Höchstgehalte gelten nicht für Getreide, das zur Herstellung von Bier oder Destillaten verwendet wird, sofern die verbleibenden Getreiderückstände nicht als Lebensmittel in Verkehr gebracht werden. Werden die verbleibenden Getreiderückstände als Lebensmittel in Verkehr gebracht, gelten die Höchstgehalte unter Berücksichtigung des Artikels 3 Absätze 1 und 2.

3.2.12.1	Getreide, außer die unter 3.2.12.2, 3.2.12.3, 3.2.12.4 und 3.2.12.5 aufgeführten Erzeugnisse	0,10	
3.2.12.2	Gerste und Roggen	0,050	
3.2.12.3	Reis, Quinoa, Weizenkleie und Weizengluten	0,15	
3.2.12.4	Hartweizen (<i>Triticum durum</i>)	0,18	
3.2.12.5	Weizenkeime	0,20	
3.2.13	Erzeugnisse tierischen Ursprungs ⁽²⁾		Der Höchstgehalt gilt für das Frischgewicht.
3.2.13.1	Fleisch von Rindern, Schafen, Schweinen und Geflügel	0,050	Ausgenommen Nebenerzeugnisse der Schlachtung.
3.2.13.2	Pferdefleisch	0,20	Ausgenommen Nebenerzeugnisse der Schlachtung.
3.2.13.3	Leber von Rindern, Schafen, Schweinen, Geflügel und Pferden	0,50	
3.2.13.4	Niere von Rindern, Schafen, Schweinen, Geflügel und Pferden	1,0	
3.2.14	Fischereierzeugnisse ⁽²⁾ und Muscheln ⁽²⁾		Der Höchstgehalt gilt für das Frischgewicht.
3.2.14.1	Muskelfleisch von Fischen, außer die unter 3.2.14.2, 3.2.14.3 und 3.2.14.4 aufgeführten Fischarten	0,050	Sofern der gesamte Fisch zum Verzehr bestimmt ist, gilt der Höchstgehalt für den gesamten Fisch. Für getrocknete, verdünnte, verarbeitete und/oder zusammengesetzte Lebensmittel gilt Artikel 3 Absätze 1 und 2.

3.2.14.2	Muskelfleisch der folgenden Fischarten: Makrelen (Art <i>Scomber</i>) Thunfische (Arten <i>Thunnus</i> , <i>Katsuwonus pelamis</i> , <i>Euthynnus</i>) „Bichique“ (<i>Sicyopterus lagocephalus</i>)	0,10	Sofern der gesamte Fisch zum Verzehr bestimmt ist, gilt der Höchstgehalt für den gesamten Fisch. Für getrocknete, verdünnte, verarbeitete und/oder zusammengesetzte Lebensmittel gilt Artikel 3 Absätze 1 und 2.
3.2.14.3	Muskelfleisch des Unechten Bonito (Art <i>Auxis</i>)	0,15	Sofern der gesamte Fisch zum Verzehr bestimmt ist, gilt der Höchstgehalt für den gesamten Fisch. Für getrocknete, verdünnte, verarbeitete und/oder zusammengesetzte Lebensmittel gilt Artikel 3 Absätze 1 und 2.
3.2.14.4	Muskelfleisch der folgenden Fischarten: Sardellen (Art <i>Engraulis</i>) Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>) Sardine (<i>Sardina pilchardus</i>)	0,25	Sofern der gesamte Fisch zum Verzehr bestimmt ist, gilt der Höchstgehalt für den gesamten Fisch. Für getrocknete, verdünnte, verarbeitete und/oder zusammengesetzte Lebensmittel gilt Artikel 3 Absätze 1 und 2.
3.2.14.5	Krebstiere	0,50	Der Höchstgehalt gilt für das Muskelfleisch der Extremitäten und des Hinterleibes, d. h. der Cephalothorax von Krebstieren ist ausgenommen. Bei Krabben und krabbenartigen Krebstieren (<i>Brachyura</i> und <i>Anomura</i>) gilt der Höchstgehalt für das Muskelfleisch der Extremitäten. Für getrocknete, verdünnte, verarbeitete und/oder zusammengesetzte Lebensmittel gilt Artikel 3 Absätze 1 und 2.

3.2.14.6	Muscheln	1,0	Bei der Großen Pilgermuschel gilt der Höchstgehalt nur für den Adduktormuskel und die Gonade. Für getrocknete, verdünnte, verarbeitete und/oder zusammengesetzte Lebensmittel gilt Artikel 3 Absätze 1 und 2.
3.2.14.7	Kopffüßer	1,0	Der Höchstgehalt bezieht sich auf das Tier ohne Eingeweide. Für getrocknete, verdünnte, verarbeitete und/oder zusammengesetzte Lebensmittel gilt Artikel 3 Absätze 1 und 2.
3.2.15	Kakao- und Schokoladeerzeugnisse ⁽¹⁴⁾		
3.2.15.1	Milchschokolade mit < 30 % Gesamtkakaotrockenmasse	0,10	
3.2.15.2	Schokolade mit < 50 % Gesamtkakaotrockenmasse Milchschokolade mit ≥ 30 % Gesamtkakaotrockenmasse	0,30	
3.2.15.3	Schokolade mit ≥ 50 % Gesamtkakaotrockenmasse	0,80	
3.2.15.4	Kakaopulver, das für den Endverbraucher in Verkehr gebracht wird oder als Zutat in gesüßtem Kakaopulver oder Schokoladenpulver für den Endverbraucher in Verkehr gebracht wird (Trinkschokolade)	0,60	
3.2.16	Salz	0,50	

3.2.17	Säuglingsanfangsnahrung, Folgenahrung, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke für Säuglinge und Kleinkinder (³) sowie Kleinkindnahrung (⁴)		Der Höchstgehalt gilt für das Erzeugnis, wie es in Verkehr gebracht wird.
3.2.17.1	als Pulver, das aus Kuhmilchproteinen oder aus Kuhmilchproteinhydrolysaten hergestellt wird, in Verkehr gebracht	0,010	
3.2.17.2	als Flüssigkeit, die aus Kuhmilchproteinen oder aus Kuhmilchproteinhydrolysaten hergestellt wird, in Verkehr gebracht	0,005	
3.2.17.3	als Pulver, das nur aus Sojaproteinisolaten oder gemischt mit Kuhmilchproteinen hergestellt wird, in Verkehr gebracht	0,020	
3.2.17.4	als Flüssigkeit, die nur aus Sojaproteinisolaten oder gemischt mit Kuhmilchproteinen hergestellt wird, in Verkehr gebracht	0,010	
3.2.18	Kleinkindnahrung (⁴)		Der Höchstgehalt gilt für das Erzeugnis, wie es in Verkehr gebracht wird.
3.2.18.1	als Pulver, das nur aus Pflanzenproteinisolaten (außer Sojaproteinisolaten) oder gemischt mit Kuhmilchproteinen hergestellt wird, in Verkehr gebracht	0,020	

3.2.18.2	als Flüssigkeit, die nur aus Pflanzenproteinisolaten (außer Sojaproteinisolaten) oder gemischt mit Kuhmilchproteinen hergestellt wird, in Verkehr gebracht	0,010	
3.2.19	Getränke für Säuglinge und Kleinkinder, die mit diesem Verwendungszweck gekennzeichnet und in Verkehr gebracht werden, außer die unter 3.2.17 und 3.2.18 aufgeführten Erzeugnisse		
3.2.19.1	als Flüssigkeit in Verkehr gebracht oder nach den Anweisungen des Herstellers zubereitet	0,020	Einschließlich Fruchtsäfte. Die Höchstgehalte beziehen sich auf das verzehrfertige Erzeugnis.
3.2.20	Beikost und Getreidebeikost für Säuglinge und Kleinkinder (³)	0,040	Der Höchstgehalt gilt für das Erzeugnis, wie es in Verkehr gebracht wird.
3.2.21	Nahrungsergänzungsmittel		
3.2.21.1	Nahrungsergänzungsmittel, außer die unter 3.2.21.2 aufgeführten Erzeugnisse	1,0	
3.2.21.2	Nahrungsergänzungsmittel, die mindestens zu 80 % aus getrocknetem Seetang oder aus Erzeugnissen bestehen, die aus Seetang gewonnen wurden, oder die aus getrockneten Muscheln bestehen (²)	3,0	

3.3	Quecksilber	Höchstgehalt (mg/kg)	Anmerkungen
3.3.1	Fischereierzeugnisse ⁽²⁾ und Muscheln ⁽²⁾		<p>Der Höchstgehalt gilt für das Frischgewicht.</p> <p>Sofern der gesamte Fisch zum Verzehr bestimmt ist, gilt der Höchstgehalt für den gesamten Fisch.</p> <p>Für getrocknete, verdünnte, verarbeitete und/oder zusammengesetzte Lebensmittel gilt Artikel 3 Absätze 1 und 2.</p>
3.3.1.1	Krebstiere, Muscheln und Muskelfleisch von Fischen, außer die unter 3.3.1.2 und 3.3.1.3 aufgeführten Fischarten	0,50	<p>Bei Krebstieren gilt der Höchstgehalt für das Muskelfleisch der Extremitäten und des Hinterleibes, d. h., der Cephalothorax von Krebstieren ist ausgenommen. Bei Krabben und krabbenartigen Krebstieren (<i>Brachyura</i> und <i>Anomura</i>) gilt der Höchstgehalt für das Muskelfleisch der Extremitäten.</p> <p>Bei der Großen Pilgermuschel gilt der Höchstgehalt nur für den Adduktormuskel und die Gonade.</p>

3.3.1.2	<p>Muskelfleisch der folgenden Fischarten:</p> <p>Achselfleckbrasse (<i>Pagellus acarne</i>)</p> <p>Schwarzer Degenfisch (<i>Aphanopus carbo</i>)</p> <p>Rote Fleckbrasse (<i>Pagellus bogaraveo</i>)</p> <p>Bonito (<i>Sarda sarda</i>)</p> <p>Rotbrasse (<i>Pagellus erythrinus</i>)</p> <p>Buttermakrele (<i>Lepidocybium flavobrunneum</i>)</p> <p>Heilbutt (Art <i>Hippoglossus</i>)</p> <p>Kingklip (<i>Genypterus capensis</i>)</p> <p>Marlin (Art <i>Makaira</i>)</p> <p>Butte (Art <i>Lepidorhombus</i>)</p> <p>Ölfisch (<i>Ruvettus pretiosus</i>)</p> <p>Atlantischer Sägebauch (<i>Hoplostethus atlanticus</i>)</p> <p>Rosa Kingklip (<i>Genypterus blacodes</i>)</p> <p>Hecht (Art <i>Esox</i>)</p> <p>Einfarb-Pelamide (<i>Orcynopsis unicolor</i>)</p> <p>Zwergdorsch (Art <i>Trisopterus</i>)</p> <p>Meerbarbe (<i>Mullus barbatus barbatus</i>)</p> <p>Rundnasen-Grenadier (<i>Coryphaenoides rupestris</i>)</p> <p>Segelfisch (Art <i>Istiophorus</i>)</p> <p>Degenfisch (<i>Lepidotopus caudatus</i>)</p> <p>Schlängenmakrele (<i>Gempylus serpens</i>)</p> <p>Stör (Art <i>Acipenser</i>)</p>	1,0	
DE		DE	48

Streifenbarbe (<i>Mullus surmuletus</i>) Thunfische (Arten <i>Thunnus</i> , <i>Euthynnus</i> , <i>Katsuwonus pelamis</i>) Haie (alle Arten) Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)		
--	--	--

3.3.1.3	<p>Kopffüßer Meeresschnecken Muskelfleisch der folgenden Fischarten: Sardellen (Art <i>Engraulis</i>) Pazifischer Pollack (<i>Theragra chalcogramma</i>) Kabeljau (<i>Gadus morhua</i>) Atlantischer Hering (<i>Clupea harengus</i>) Haiwelse (<i>Pangasius bocourti</i>) Karpfen (<i>Cyprinidae</i>) Kliesche (<i>Limanda limanda</i>) Makrele (Art <i>Scomber</i>) Flunder (<i>Platichthys flesus</i>) Scholle (<i>Pleuronectes platessa</i>) Sprotte (<i>Sprattus sprattus</i>) Riesenwels (<i>Pangasianodon gigas</i>) Pollack (<i>Pollachius pollachius</i>) Seelachs (<i>Pollachius virens</i>) Lachs- und Forellenarten (Arten <i>Salmo</i> und <i>Oncorhynchus</i>, außer <i>Salmo trutta</i>) Sardinen- oder Pilchard-Arten (<i>Dussumieri</i>, <i>Sardina</i>, <i>Sardinella</i> und <i>Sardinops</i>) Seezunge (<i>Solea Solea</i>)</p>	0,30	Bei Kopffüßern bezieht sich der Höchstgehalt auf das Tier ohne Eingeweide.
---------	--	------	--

	Gestreifter Katfisch (<i>Pangasianodon hypophthalmus</i>) Wittling (<i>Merlangius merlangus</i>)		
3.3.2	Nahrungsergänzungsmittel	0,10	
3.3.3	Salz	0,10	

3.4	Arsen	Höchstgehalt (mg/kg)	Anmerkungen
		Arsen (anorganisch) (Summe aus As ^(III) und As ^(V))	Der Höchstgehalt für anorganisches Arsen gilt für die unter 3.4.1 bis 3.4.4 aufgeführten Erzeugnisse.
3.4.1	Getreide und Erzeugnisse auf Getreidebasis		Reis, geschälter Reis, geschliffener Reis und Parboiled-Reis im Sinne des Codex-Standards 198-1995.
3.4.1.1	Geschliffener Reis, nicht parboiled (polierter oder weißer Reis)	0,15	
3.4.1.2	Parboiled-Reis und geschälter Reis	0,25	
3.4.1.3	Reismehl	0,25	
3.4.1.4	Reiskekse, Reiswaffeln, Reiskräcker, Reiskuchen, Reisflocken und Frühstücksreis	0,30	

3.4.1.5	Reis für die Herstellung von Lebensmitteln für Säuglinge und Kleinkinder (³)	0,10	
3.4.1.6	Alkoholfreie Getränke auf Reisbasis	0,030	
3.4.2	Säuglingsanfangsnahrung, Folgenahrung und Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke für Säuglinge und Kleinkinder (³) sowie Kleinkindnahrung (⁴)		Der Höchstgehalt gilt für das Erzeugnis, wie es in Verkehr gebracht wird.
3.4.2.1	als Pulver in Verkehr gebracht	0,020	
3.4.2.2	als Flüssigkeit in Verkehr gebracht	0,010	
3.4.3	Beikost für Säuglinge (³)	0,020	Der Höchstgehalt gilt für das Erzeugnis, wie es in Verkehr gebracht wird.
3.4.4	Fruchtsäfte, rekonstituiertes Fruchtsaftkonzentrat und Fruchtnektare (⁹)	0,020	
		Gesamtarsengehalt	Der Höchstgehalt für Arsen insgesamt gilt für die unter 3.4.5 aufgeführten Erzeugnisse.
3.4.5	Salz	0,50	
3.5	Zinn (anorganisch)	Höchstgehalt (mg/kg)	Anmerkungen

3.5.1	Lebensmittelkonserven, außer die unter 3.5.2, 3.5.3, 3.5.4 und 3.5.5 aufgeführten Erzeugnisse	200	Der Höchstgehalt gilt für das Frischgewicht.
3.5.2	Dosengetränke, außer die unter 3.5.3, 3.5.4 und 3.5.5 aufgeführten Erzeugnisse	100	Der Höchstgehalt gilt für das Frischgewicht. Einschließlich Frucht- und Gemüsesäfte.
3.5.3	Säuglingsanfangsnahrung, Folgenahrung ⁽³⁾ und Kleinkindnahrung ⁽⁴⁾ in Dosen	50	Ausgenommen getrocknete Erzeugnisse in Dosen und Erzeugnisse in Pulverform in Dosen. Der Höchstgehalt gilt für das Erzeugnis, wie es in Verkehr gebracht wird.
3.5.4	Beikost und Getreidebeikost für Säuglinge und Kleinkinder ⁽³⁾ in Dosen	50	Ausgenommen getrocknete Erzeugnisse in Dosen und Erzeugnisse in Pulverform in Dosen. Der Höchstgehalt gilt für das Erzeugnis, wie es in Verkehr gebracht wird.
3.5.5	Lebensmittel in Dosen für besondere medizinische Zwecke, die eigens für Säuglinge und Kleinkinder ⁽³⁾ bestimmt sind	50	Ausgenommen getrocknete Erzeugnisse in Dosen und Erzeugnisse in Pulverform in Dosen. Der Höchstgehalt gilt für das Erzeugnis, wie es in Verkehr gebracht wird.

4	Halogenierte persistente organische Schadstoffe				
4.1	Dioxine und PCB	Höchstgehalte		Anmerkungen	
		Summe aus Dioxinen (pg WHO- PCDD/F- TEQ/g) (15)	Summe aus Dioxinen und dioxinähnlichen PCB (pg WHO- PCDD/F-PCB- TEQ/g) (15)	Summe aus nicht dioxinähnlichen PCB (ng/g) (15)	<p>Die Summe aus nicht dioxinähnlichen PCB ist die Summe aus PCB28, PCB52, PCB101, PCB138, PCB153 und PCB180 (ICES - 6).</p> <p>Die Höchstgehalte beziehen sich auf die Konzentrationsobergrenzen, die aufgrund der Annahme berechnet werden, dass sämtliche Werte der einzelnen Kongenere, die unter der Quantifizierungsgrenze liegen, gleich der Quantifizierungsgrenze sind.</p>

4.1.1	Fleisch und Fleischerzeugnisse, außer genießbare Nebenerzeugnisse der Schlachtung und die unter 4.1.3 und 4.1.4 aufgeführten Erzeugnisse ⁽²⁾				Die Höchstgehalte in Fett gelten nicht für Lebensmittel, die weniger als 2 % Fett enthalten. Für Lebensmittel, die weniger als 2 % Fett enthalten, gilt der Höchstgehalt bezogen auf das gesamte Erzeugnis, der dem auf das gesamte Erzeugnis bezogenen Höchstgehalt eines Lebensmittels mit 2 % Fett entspricht, der auf Grundlage von dessen Fettgehalt bestimmt wurde, wobei die Umrechnung nach folgender Formel erfolgt: Höchstgehalt, ausgedrückt bezogen auf das gesamte Erzeugnis, für Lebensmittel, die weniger als 2 % Fett enthalten = Höchstgehalt, ausgedrückt bezogen auf den Fettanteil, für das betreffende Lebensmittel $\times 0,02$.
4.1.1.1	von Rindern, Schafen und Ziegen	2,5 pg/g Fett	4,0 pg/g Fett	40 ng/g Fett	
4.1.1.2	von Schweinen	1,0 pg/g Fett	1,25 pg/g Fett	40 ng/g Fett	
4.1.1.3	von Geflügel	1,75 pg/g Fett	3,0 pg/g Fett	40 ng/g Fett	
4.1.1.4	von Pferden	5,0 pg/g Fett	10,0 pg/g Fett	-	
4.1.1.5	von Kaninchen	1,0 pg/g Fett	1,5 pg/g Fett	-	
4.1.1.6	von Wildschweinen (<i>Sus scrofa</i>)	5,0 pg/g Fett	10,0 pg/g Fett	-	
4.1.1.7	von Federwild	2,0 pg/g Fett	4,0 pg/g Fett	-	
4.1.1.8	von Rotwild	3,0 pg/g Fett	7,5 pg/g Fett	-	

4.1.2	Leber und ihre Verarbeitungserzeugnisse				
4.1.2.1	von Rindern und Ziegen, Schweinen, Geflügel und Pferden	0,30 pg/g Frischgewicht	0,50 pg/g Frischgewicht	3,0 ng/g Frischgewicht	
4.1.2.2	von Schafen	1,25 pg/g Frischgewicht	2,00 pg/g Frischgewicht	3,0 ng/g Frischgewicht	
4.1.2.3	von Federwild	2,5 pg/g Frischgewicht	5,0 pg/g Frischgewicht	-	
4.1.3	Fett				
4.1.3.1	von Rindern und Schafen	2,5 pg/g Fett	4,0 pg/g Fett	40 ng/g Fett	
4.1.3.2	von Schweinen	1,0 pg/g Fett	1,25 pg/g Fett	40 ng/g Fett	
4.1.3.3	von Geflügel	1,75 pg/g Fett	3,0 pg/g Fett	40 ng/g Fett	
4.1.4	Gemischte tierische Fette	1,5 pg/g Fett	2,5 pg/g Fett	40 ng/g Fett	
4.1.5	Fischereierzeugnisse ⁽²⁾ und Muscheln ⁽²⁾ , außer die unter 4.1.6, 4.1.7, 4.1.8, 4.1.9 und 4.1.10 aufgeführten Erzeugnisse	3,5 pg/g Frischgewicht	6,5 pg/g Frischgewicht	75 ng/g Frischgewicht	<p>Bei Fischen gilt der Höchstgehalt für das Muskelfleisch.</p> <p>Sofern der gesamte Fisch zum Verzehr bestimmt ist, gilt der Höchstgehalt für den gesamten Fisch.</p> <p>Bei Krebstieren gilt der Höchstgehalt für das Muskelfleisch der Extremitäten und des Hinterleibes, d. h., der Cephalothorax von Krebstieren ist ausgenommen.</p>

4.1.6	Muskelfleisch von wild gefangenem Süßwasserfisch sowie dessen Erzeugnisse	3,5 pg/g Frischgewicht	6,5 pg/g Frischgewicht	125 ng/g Frischgewicht	Ausgenommen in Süßwasser gefangene diadrome Fischarten und deren Erzeugnisse. Sofern der gesamte Fisch zum Verzehr bestimmt ist, gilt der Höchstgehalt für den gesamten Fisch.
4.1.7	Muskelfleisch von wild gefangenem Dornhai (<i>Squalus acanthias</i>) und dessen Verarbeitungserzeugnisse	3,5 pg/g Frischgewicht	6,5 pg/g Frischgewicht	200 ng/g Frischgewicht	
4.1.8	Muskelfleisch von Wildaal (<i>Anguilla anguilla</i>) sowie dessen Erzeugnisse	3,5 pg/g Frischgewicht	10,0 pg/g Frischgewicht	300 ng/g Frischgewicht	
4.1.9	Fischleber und deren Verarbeitungserzeugnisse, außer die unter 4.1.10 aufgeführten Erzeugnisse	-	20,0 pg/g Frischgewicht	200 ng/g Frischgewicht	Im Fall von Fischleber in Dosen findet der Höchstgehalt auf den gesamten genüsstauglichen Inhalt der Dose Anwendung.
4.1.10	Öle von Meerestieren (Fischkörperöl, Fischleberöl und Öle anderer mariner Organismen, die für den Endverbraucher in Verkehr gebracht werden)	1,75 pg/g Fett	6,0 pg/g Fett	200 ng/g Fett	

4.1.11	Rohmilch (⁽²⁾) Milcherzeugnisse (⁽²⁾)	2,0 pg/g Fett	4,0 pg/g Fett	40 ng/g Fett	Einschließlich Butterfett. Die Höchstgehalte in Fett gelten nicht für Lebensmittel, die weniger als 2 % Fett enthalten. Für Lebensmittel, die weniger als 2 % Fett enthalten, gilt der Höchstgehalt bezogen auf das gesamte Erzeugnis, der dem auf das gesamte Erzeugnis bezogenen Höchstgehalt eines Lebensmittels mit 2 % Fett entspricht, der auf Grundlage von dessen Fettgehalt bestimmt wurde, wobei die Umrechnung nach folgender Formel erfolgt: Höchstgehalt, ausgedrückt bezogen auf das gesamte Erzeugnis, für Lebensmittel, die weniger als 2 % Fett enthalten = Höchstgehalt, ausgedrückt bezogen auf den Fettanteil, für das betreffende Lebensmittel $\times 0,02$.
4.1.12	Eier und Eierzeugnisse, ausgenommen Gänseeier (⁽²⁾)	2,5 pg/g Fett	5,0 pg/g Fett	40 ng/g Fett	Die Höchstgehalte in Fett gelten nicht für Lebensmittel, die weniger als 2 % Fett enthalten. Für Lebensmittel, die weniger als 2 % Fett enthalten, gilt der Höchstgehalt bezogen auf das gesamte Erzeugnis, der dem auf das gesamte Erzeugnis bezogenen Höchstgehalt eines Lebensmittels mit 2 % Fett entspricht, der auf Grundlage von dessen Fettgehalt bestimmt wurde, wobei die Umrechnung nach folgender Formel erfolgt: Höchstgehalt, ausgedrückt bezogen auf das gesamte Erzeugnis, für Lebensmittel, die weniger als 2 % Fett enthalten = Höchstgehalt, ausgedrückt bezogen auf den Fettanteil, für das betreffende Lebensmittel $\times 0,02$.
4.1.13	Pflanzliche Öle und Fette	0,75 pg/g Fett	1,25 pg/g Fett	40 ng/g Fett	

4.1.14	Für Säuglinge und Kleinkinder bestimmte Lebensmittel (³)	0,1 pg/g Frischgewicht	0,2 pg/g Frischgewicht	1,0 ng/g Frischgewicht	Der Höchstgehalt gilt für das verzehrfertige Erzeugnis (als solches in Verkehr gebracht oder in der vom Hersteller angegebenen Zubereitung).
--------	---	---------------------------	---------------------------	---------------------------	--

4.2	Perfluoralkylsubstanzen	Höchstgehalt (µg/kg Frischgewicht)					Anmerkungen
		PFOS	PFOA	PFNA	PFHxS	Summe aus PFOS, PFOA, PFNA und PFHxS	
							PFOS: Perfluoroctansulfonsäure PFOA: Perfluoroctansäure PFNA: Perfluorononansäure PFHxS: Perfluorhexansulfonsäure Für PFOS, PFOA, PFNA, PFHxS und ihre Summe beziehen sich die Höchstgehalte auf die Summe der linearen und verzweigten Stereoisomere, ungeachtet dessen, ob sie chromatografisch getrennt sind oder nicht. Für die Summe aus PFOS, PFOA, PFNA und PFHxS beziehen sich die Höchstgehalte auf die Konzentrationsuntergrenzen, die auf Basis der Annahme berechnet werden, dass alle Werte unterhalb der Quantifizierungsgrenze bei 0 liegen.
4.2.1	Fleisch und genießbare Nebenerzeugnisse der Schlachtung (²)						
4.2.1.1	Fleisch von Rindern, Schweinen und Geflügel	0,30	0,80	0,20	0,20	1,3	

4.2.1.2	Fleisch von Schafen	1,0	0,20	0,20	0,20	1,6	
4.2.1.3	Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, Schafen, Schweinen und Geflügel	6,0	0,70	0,40	0,50	8,0	
4.2.1.4	Fleisch von Wild, ausgenommen Fleisch von Bären	5,0	3,5	1,5	0,60	9,0	
4.2.1.5	Schlachtnebenerzeugnisse von Wild, ausgenommen Schlachtnebenerzeugnisse von Bären	50	25	45	3,0	50	
4.2.2	Fischereierzeugnisse ⁽²⁾ und Muscheln ⁽²⁾						Für getrocknete, verdünnte, verarbeitete und/oder zusammengesetzte Lebensmittel gilt Artikel 3 Absätze 1 und 2.
4.2.2.1	Fischfleisch						Sofern der gesamte Fisch zum Verzehr bestimmt ist, gilt der Höchstgehalt für den gesamten Fisch.
4.2.2.1.1	Muskelfleisch von Fischen, außer die unter 4.2.2.1.2 und 4.2.2.1.3 aufgeführten Erzeugnisse Muskelfleisch der unter 4.2.2.1.2 und 4.2.2.1.3 aufgeführten Fischarten, falls zur Herstellung von Beikost für Säuglinge und Kleinkinder bestimmt	2,0	0,20	0,50	0,20	2,0	

4.2.2.1.2	Muskelfleisch folgender Fischarten, falls nicht zur Herstellung von Beikost für Säuglinge und Kleinkinder bestimmt: Ostseehering (<i>Clupea harengus membras</i>) Bonito (Arten <i>Sarda</i> und <i>Orcynopsis</i>) Quappe (<i>Lota lota</i>) Sprotte (<i>Sprattus sprattus</i>) Flunder (<i>Platichthys flesus</i> und <i>Glyptocephalus cynoglossus</i>) Großkopfmeeräsche (<i>Mugil cephalus</i>) Bastardmakrele (<i>Trachurus trachurus</i>) Hecht (Art <i>Esox</i>) Scholle (Arten <i>Pleuronectes</i> und <i>Lepidopsetta</i>) Sardine und Pilchard (Art <i>Sardina</i>) Seebarsch (Art <i>Dicentrarchus</i>) Wels (Arten <i>Silurus</i> und <i>Pangasius</i>) Meerneunauge (<i>Petromyzon marinus</i>) Schleie (<i>Tinca tinca</i>) Kleine Maräne (<i>Coregonus albula</i> und <i>Coregonus vandesius</i>) Leuchtfisch (<i>Phosichthys argenteus</i>) Wildlachs und Wildforelle (wildelebende Arten <i>Salmo</i> und <i>Oncorhynchus</i>) Seewolf (Art <i>Anarhichas</i>)	7,0	1,0	2,5	0,20	8,0	
-----------	--	-----	-----	-----	------	-----	--

4.2.2.1.3	Muskelfleisch folgender Fischarten, falls nicht zur Herstellung von Beikost für Säuglinge und Kleinkinder bestimmt: Sardellen (Art <i>Engraulis</i>) Barbe (<i>Barbus barbus</i>) Brasse (Art <i>Abramis</i>) Saibling (Art <i>Salvelinus</i>) Aal (Art <i>Anguilla</i>) Zander (Art <i>Sander</i>) Flussbarsch (<i>Perca fluviatilis</i>) Rotauge (<i>Rutilus rutilus</i>) Stint (Art <i>Osmerus</i>) Maräne (Art <i>Coregonus</i> , außer die unter 4.2.2.1.2 aufgeführten Arten)	35	8,0	8,0	1,5	45	
-----------	---	----	-----	-----	-----	----	--

4.2.2.2	Krebstiere und Muscheln	3,0	0,70	1,0	1,5	5,0	<p>Bei Krebstieren gilt der Höchstgehalt für das Muskelfleisch der Extremitäten und des Hinterleibes, d. h., der Cephalothorax von Krebstieren ist ausgenommen. Bei Krabben und krabbenartigen Krebstieren (<i>Brachyura</i> und <i>Anomura</i>) gilt der Höchstgehalt für das Muskelfleisch der Extremitäten.</p> <p>Bei der Großen Pilgermuschel gilt der Höchstgehalt nur für den Adduktormuskel und die Gonade.</p> <p>Im Fall von Krebstieren in Dosen findet der Höchstgehalt auf den gesamten Inhalt der Dose Anwendung. Im Hinblick auf den Höchstgehalt gilt für das Gesamterzeugnis Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 3 Absatz 2.</p>
4.2.3	Eier	1,0	0,30	0,70	0,30	1,7	

5	In der Verarbeitung entstehende Kontaminanten			
5.1	Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)		Höchstgehalt (µg/kg)	Anmerkungen
		Benzo(a)pyren	Summe der PAK: Benzo(a)pyren, Benz(a)anthracen, Benzo(b)fluoranthene und Chrysen	Für die Summe aus PAK beziehen sich die Höchstgehalte auf die Konzentrationsuntergrenzen, die auf Basis der Annahme berechnet werden, dass alle Werte unterhalb der Quantifizierungsgrenze bei 0 liegen.
5.1.1	Bananenchips	2,0	20,0	
5.1.2	Pulver aus Lebensmitteln pflanzlichen Ursprungs zur Zubereitung von Getränken, außer die unter 5.1.4 und 5.1.5 aufgeführten Erzeugnisse	10,0	50,0	Die „Zubereitung von Getränken“ bezeichnet die Verwendung fein gemahlener Pulver, die in Getränke eingerührt werden. Ausgenommen Instant-Kaffee und löslicher Kaffee.
5.1.3	Getrocknete Kräuter	10,0	50,0	Der Höchstgehalt gilt für das Erzeugnis, wie es in Verkehr gebracht wird.
5.1.4	Kakaobohnen und daraus hergestellte Erzeugnisse, außer die unter 5.1.5 aufgeführten Erzeugnisse	5,0 µg/kg Fett	30,0 µg/kg Fett	Einschließlich Kakaobutter.
5.1.5	Kakaofasern und aus Kakaofasern hergestellte Erzeugnisse, die als Zutat in Lebensmitteln verwendet werden sollen	3,0	15,0	Die Kakaofaser ist ein spezifisches Kakaoerzeugnis, das aus der Schale der Kakaobohne gewonnen wird und einen höheren Gehalt an PAK aufweist als jene Kakaoerzeugnisse, die aus Kakaokernen hergestellt werden. Die Kakaofaser und daraus hergestellte Erzeugnisse sind Zwischenerzeugnisse in der Produktionskette und werden als Zusatzstoff bei der Herstellung kalorienarmer, ballaststoffreicher Lebensmittel

				verwendet.
5.1.6	Geräuchertes Fleisch und geräucherte Fleischerzeugnisse	2,0	12,0	
5.1.7	Geräucherte Fischereierzeugnisse ⁽²⁾ , außer die unter 5.1.8 aufgeführten Erzeugnisse	2,0	12,0	<p>Bei Fischen gilt der Höchstgehalt für das Muskelfleisch. Sofern der gesamte Fisch zum Verzehr bestimmt ist, gilt der Höchstgehalt für den gesamten Fisch.</p> <p>Bei geräucherten Krebstieren gilt der Höchstgehalt für das Muskelfleisch der Extremitäten und des Hinterleibes, d. h. der Cephalothorax von Krebstieren ist ausgenommen. Bei geräucherten Krabben und krabbenartigen Krebstieren (<i>Brachyura</i> und <i>Anomura</i>) gilt der Höchstgehalt für das Muskelfleisch der Extremitäten.</p>
5.1.8	<p>Geräucherte Sprotten und geräucherte Sprotten in Dosen (<i>Sprattus sprattus</i>)</p> <p>Geräucherter Ostseehering mit ≤ 14 cm Länge und geräucherter Ostseehering mit ≤ 14 cm Länge in Dosen (<i>Clupea harengus membras</i>)</p> <p>Katsuobushi (getrockneter Echter Bonito, <i>Katsuwonus pelamis</i>)</p> <p>Muscheln ⁽²⁾ (frisch, gekühlt oder gefroren)</p> <p>Wärmebehandeltes Fleisch und wärmebehandelte Fleischerzeugnisse, die für den Endverbraucher in Verkehr gebracht werden</p>	5,0	30,0	<p>Sofern der gesamte Fisch zum Verzehr bestimmt ist, gilt der Höchstgehalt für den gesamten Fisch.</p> <p>Fleisch und Fleischerzeugnisse, die einer Wärmebehandlung unterzogen wurden, die zur Bildung von PAK führen kann, d. h. lediglich Grillen.</p> <p>Im Fall von Erzeugnissen in Dosen findet der Höchstgehalt auf den gesamten Inhalt der Dose Anwendung. Im Hinblick auf den Höchstgehalt gilt für das Gesamterzeugnis Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 3 Absatz 2.</p>

5.1.9	Geräucherte Muscheln ⁽²⁾	6,0	35,0	
5.1.10	Getrocknete Gewürze	10,0	50,0	Ausgenommen Kardamom und geräucherte <i>Capsicum</i> spp. Der Höchstgehalt gilt für das Erzeugnis, wie es in Verkehr gebracht wird.
5.1.11	Öle und Fette, die für den Endverbraucher oder zur Verwendung als Zutat in Lebensmitteln in Verkehr gebracht werden	2,0	10,0	Ausgenommen Kakaobutter und Kokosnussöl. Der Höchstgehalt gilt für pflanzliche Öle, die als Zutat in Nahrungsergänzungsmitteln verwendet werden.
5.1.12	Kokosnussöl, das für den Endverbraucher oder zur Verwendung als Zutat in Lebensmitteln in Verkehr gebracht wird	2,0	20,0	
5.1.13	Säuglingsanfangsnahrung, Folgenahrung ⁽³⁾ und Kleinkindnahrung ⁽⁴⁾	1,0	1,0	Der Höchstgehalt gilt für das verzehrfertige Erzeugnis (als solches in Verkehr gebracht oder in der vom Hersteller angegebenen Zubereitung).
5.1.14	Beikost und Getreidebeikost für Säuglinge und Kleinkinder ⁽³⁾	1,0	1,0	Der Höchstgehalt gilt für das Erzeugnis, wie es in Verkehr gebracht wird.
5.1.15	Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke, die eigens für Säuglinge und Kleinkinder ⁽³⁾ bestimmt sind	1,0	1,0	Der Höchstgehalt gilt für das verzehrfertige Erzeugnis (als solches in Verkehr gebracht oder in der vom Hersteller angegebenen Zubereitung).

5.1.16	Nahrungsergänzungsmittel, die pflanzliche Stoffe enthalten sowie Zubereitungen (¹³) daraus Nahrungsergänzungsmittel, die Propolis, Gelée royale, Spirulina oder Zubereitungen daraus enthalten	10,0	50,0	Der Höchstgehalt gilt nicht für Nahrungsergänzungsmittel, die pflanzliche Öle enthalten. Für pflanzliche Öle, die als Zutat in Nahrungsergänzungsmitteln verwendet werden, siehe 5.1.11.
--------	--	------	------	--

5.2	3-Monochlorpropan-1,2-diol (3-MCPD)	Höchstgehalt (µg/kg)	Anmerkungen
5.2.1	Hydrolysiertes Pflanzenprotein	20	Der Höchstgehalt bezieht sich auf das flüssige Erzeugnis mit 40 % Trockenmasse; dies entspricht einem Höchstgehalt von 50 µg/kg Trockenmasse. Der Wert muss proportional dem Trockenmassengehalt des Erzeugnisses angepasst werden.
5.2.2	Sojasoße	20	Der Höchstgehalt bezieht sich auf das flüssige Erzeugnis mit 40 % Trockenmasse; dies entspricht einem Höchstgehalt von 50 µg/kg Trockenmasse. Der Wert muss proportional dem Trockenmassengehalt des Erzeugnisses angepasst werden.

5.3	Summe aus 3-Monochlorpropandiol (3-MCPD) und 3-MCPD-Fettsäureestern, ausgedrückt als 3-MCPD	Höchstgehalt (µg/kg)	Anmerkungen
			Für die Summe aus 3-Monochlorpropandiol (3-MCPD) und 3-MCPD-Fettsäureestern beziehen sich die Höchstgehalte auf die Konzentrationsuntergrenzen, die auf Basis der Annahme

			berechnet werden, dass alle Werte unterhalb der Quantifizierungsgrenze bei 0 liegen.
5.3.1	Pflanzliche Öle und Fette, Fischöle und Öle anderer mariner Organismen, außer die unter 5.3.2 aufgeführten Erzeugnisse, die für den Endverbraucher oder zur Verwendung als Zutat in Lebensmitteln folgender Kategorien in Verkehr gebracht werden:		Ausgenommen native Olivenöle (7).
5.3.1.1	Öle und Fette aus Kokosnuss, Mais, Raps, Sonnenblumen, Sojabohnen, Ölpalmenkernen und Olivenölen (bestehend aus raffiniertem Olivenöl und nativem Olivenöl) sowie Mischungen aus Ölen und Fetten mit ausschließlich dieser Kategorie angehörenden Ölen und Fetten	1 250	Ausgenommen native Olivenöle (7).
5.3.1.2	Andere pflanzliche Öle, Fischöle und Öle anderer mariner Organismen sowie Mischungen aus Ölen und Fetten mit ausschließlich dieser Kategorie angehörenden Ölen und Fetten	2 500	Einschließlich Oliventresterölen.
5.3.1.3	Mischungen aus Ölen und Fetten aus unter 5.3.1.1 und 5.3.1.2 aufgeführten Erzeugnissen	-	Bei den für die Mischung als Zutat verwendeten Ölen und Fetten muss der für das Öl bzw. Fett festgelegte Höchstgehalt eingehalten werden. Daher darf die Summe aus 3-MCPD und 3-MCPD-Fettsäureestern, ausgedrückt als 3-MCPD, in der Mischung den gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c berechneten Gehalt nicht überschreiten. Wenn der zuständigen Behörde und dem

			Lebensmittelunternehmer, der die Mischung nicht herstellt, die quantitative Zusammensetzung nicht bekannt ist, darf die Summe aus 3-MCPD und 3-MCPD-Fettsäureestern, ausgedrückt als 3-MCPD, in der Mischung keinesfalls einen Gehalt von 2500 µg/kg überschreiten.
5.3.2	Pflanzliche Öle und Fette, Fischöle und Öle anderer mariner Organismen, die zur Herstellung von Beikost und Getreidebeikost für Säuglinge und Kleinkinder bestimmt sind (³)	750	Handelt es sich bei dem Erzeugnis um eine Mischung aus verschiedenen Ölen oder Fetten desselben oder unterschiedlichen botanischen Ursprungs, so gilt der Höchstgehalt für die Mischung. Bei den für die Mischung als Zutat verwendeten Ölen und Fetten muss der in Nummer 5.3.1 für das Öl bzw. Fett festgelegte Höchstgehalt eingehalten werden.
5.3.3	Säuglingsanfangsnahrung, Folgenahrung und Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke für Säuglinge und Kleinkinder (³) sowie Kleinkindnahrung (⁴)		Der Höchstgehalt gilt für das Erzeugnis, wie es in Verkehr gebracht wird.
5.3.3.1	als Pulver in Verkehr gebracht	125	
5.3.3.2	als Flüssigkeit in Verkehr gebracht	15	
5.4	Glycidylfettsäureester, ausgedrückt als Glycidol	Höchstgehalt (µg/kg)	Anmerkungen

5.4.1	Pflanzliche Öle und Fette, Fischöle und Öle anderer mariner Organismen, die für den Endverbraucher oder zur Verwendung als Zutat in Lebensmitteln in Verkehr gebracht werden, außer die unter 5.4.2 aufgeführten Erzeugnisse	1 000	Ausgenommen native Olivenöle ⁽⁷⁾ .
5.4.2	Pflanzliche Öle und Fette, Fischöle und Öle anderer mariner Organismen, die zur Herstellung von Beikost und Getreidebeikost für Säuglinge und Kleinkinder bestimmt sind ⁽³⁾	500	<p>Handelt es sich bei dem Erzeugnis um eine Mischung aus verschiedenen Ölen oder Fetten desselben oder unterschiedlichen botanischen Ursprungs, so gilt der Höchstgehalt für die Mischung.</p> <p>Bei den für die Mischung als Zutat verwendeten Ölen und Fetten muss der in Nummer 5.4.1 für das Öl bzw. Fett festgelegte Höchstgehalt eingehalten werden.</p>
5.4.3	Säuglingsanfangsnahrung, Folgenahrung und Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke für Säuglinge und Kleinkinder ⁽³⁾ sowie Kleinkindernahrung ⁽⁴⁾		Der Höchstgehalt gilt für das Erzeugnis, wie es in Verkehr gebracht wird.
5.4.3.1	als Pulver in Verkehr gebracht	50	
5.4.3.2	als Flüssigkeit in Verkehr gebracht	6,0	

6 Andere Kontaminanten			
6.1	Nitrate	Höchstgehalte (mg NO₃/kg)	
6.1.1	Frischer Spinat (<i>Spinacia oleracea</i>)	3 500	Der Höchstgehalt gilt nicht für frischen Spinat für die Verarbeitung, der lose direkt vom Feld zum Verarbeitungsbetrieb befördert wird.

6.1.2	Haltbar gemachter, tiefgefrorener oder gefrorener Spinat	2 000	
6.1.3	Frischer Salat (<i>Lactuca sativa L.</i>), außer die unter 6.1.4 aufgeführten Erzeugnisse		
6.1.3.1	Unter Glas/Folie angebauter Salat, der zwischen 1. Oktober und 31. März geerntet wird	5 000	Unter Glas/Folie angebauter Salat ist als solcher zu kennzeichnen; andernfalls gilt der unter 6.1.3.2 angegebene Höchstgehalt.
6.1.3.2	Im Freiland angebauter Salat, der zwischen 1. Oktober und 31. März geerntet wird	4 000	
6.1.3.3	Unter Glas/Folie angebauter Salat, der zwischen 1. April und 30. September geerntet wird	4 000	Unter Glas/Folie angebauter Salat ist als solcher zu kennzeichnen; andernfalls gilt der unter 6.1.3.4 angegebene Höchstgehalt.
6.1.3.4	Im Freiland angebauter Salat, der zwischen 1. April und 30. September geerntet wird	3 000	
6.1.4	Salat des Typs „Eisberg“		Einschließlich Grazer Krauthäuptl.
6.1.4.1	Unter Glas/Folie angebauter Salat	2 500	Unter Glas/Folie angebauter Salat ist als solcher zu kennzeichnen; andernfalls gilt der unter 6.1.4.2 angegebene Höchstgehalt.
6.1.4.2	Im Freiland angebauter Salat	2 000	
6.1.5	Rucola (<i>Eruca sativa</i> , <i>Diplotaxis</i> sp., <i>Brassica tenuifolia</i> , <i>Sisymbrium tenuifolium</i>)		
6.1.5.1	zwischen 1. Oktober und 31. März geerntet	7 000	

6.1.5.2	zwischen 1. April und 30. September geerntet	6 000	
6.1.6	Beikost und Getreidebeikost für Säuglinge und Kleinkinder ⁽³⁾	200	Der Höchstgehalt gilt für das verzehrfertige Erzeugnis (als solches in Verkehr gebracht oder in der vom Hersteller angegebenen Zubereitung).

6.2	Melamin	Höchstgehalt (mg/kg)	Anmerkungen
6.2.1	Lebensmittel, außer die unter 6.2.2 aufgeführten Erzeugnisse	2,5	Der Höchstgehalt gilt nicht für Lebensmittel, bei denen der über 2,5 mg/kg liegende Melamingehalt nachweislich durch die zugelassene Verwendung von Cyromazin als Insektizid entsteht. Der Melamingehalt darf den Cyromazingehalt nicht übersteigen.
6.2.2	Säuglingsanfangsnahrung, Folgenahrung ⁽³⁾ und Kleinkindnahrung ⁽⁴⁾		Der Höchstgehalt gilt für das Erzeugnis, wie es in Verkehr gebracht wird.
6.2.2.1	als Pulver in Verkehr gebracht	1,0	
6.2.2.2	als Flüssigkeit in Verkehr gebracht	0,15	

6.3	Perchlorat	Höchstgehalt (mg/kg)	Anmerkungen
6.3.1	Obst und Gemüse, außer die unter 6.3.1.1 und 6.3.1.2 aufgeführten Erzeugnisse	0,05	

6.3.1.1	Cucurbitaceae und Grünkohl	0,10	
6.3.1.2	Blattgemüse und frische Kräuter	0,50	
6.3.2	Tee (<i>Camellia sinensis</i>) (getrocknetes Erzeugnis) Kräuter- und Früchtetees (getrocknetes Erzeugnis) und für Kräuter- und Früchtetees verwendete Zutaten (getrocknete Erzeugnisse)	0,75	<p>„Kräutertees (getrocknetes Erzeugnis“ bezieht sich auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kräutertees (getrocknetes Erzeugnis) aus Blüten, Blättern, Stängeln, Wurzeln und anderen Pflanzenteilen (in Beuteln oder lose) für die Zubereitung von Kräutertee (flüssiges Erzeugnis) und - Instantkräutertees. Bei Extrakten in Pulverform ist ein Konzentrationsfaktor von 4 anzuwenden.
6.3.3	Säuglingsanfangsnahrung, Folgenahrung, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke für Säuglinge und Kleinkinder ⁽³⁾ sowie Kleinkindnahrung ⁽⁴⁾	0,01	Der Höchstgehalt gilt für das verzehrfertige Erzeugnis (als solches in Verkehr gebracht oder in der vom Hersteller angegebenen Zubereitung).
6.3.4	Beikost für Säuglinge ⁽³⁾	0,02	Der Höchstgehalt gilt für das verzehrfertige Erzeugnis (als solches in Verkehr gebracht oder in der vom Hersteller angegebenen Zubereitung).
6.3.5	Getreidebeikost ⁽³⁾	0,01	Der Höchstgehalt gilt für das Erzeugnis, wie es in Verkehr gebracht wird.

⁽¹⁾ Früchte, Schalenfrüchte, Gemüse, Getreide, Ölsaaten und Gewürze gemäß Aufführung in der jeweiligen Kategorie gemäß der Definition in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1). Für die Zwecke dieser Verordnung gilt der Höchstgehalt für Früchte nicht für Schalenfrüchte.

⁽²⁾ Lebensmittel im Sinne von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55).

- (³) Lebensmittel im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung und zur Aufhebung der Richtlinie 92/52/EWG des Rates, der Richtlinien 96/8/EG, 1999/21/EG, 2006/125/EG und 2006/141/EG der Kommission, der Richtlinie 2009/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnungen (EG) Nr. 41/2009 und (EG) Nr. 953/2009 der Kommission (ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 35).
- (⁴) Bei „Kleinkindnahrung“ handelt es sich um Getränke auf Milchbasis und gleichartige Erzeugnisse auf Proteinbasis, die für Kleinkinder bestimmt sind. Diese Erzeugnisse fallen nicht in den Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 (Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über Kleinkindnahrungen (COM(2016) 169 final) <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52016DC0169&qid=1620902871447>).
- (⁵) Die Trockenmasse wird entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 401/2006 der Kommission vom 23. Februar 2006 zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle des Mykotoxingehalts von Lebensmitteln (ABl. L 70 vom 9.3.2006, S. 12) ermittelt.
- (⁶) „Erste Verarbeitungsstufe“ bedeutet jegliche physikalische oder thermische Behandlung des Korns außer Trocknen. Reinigung, einschließlich mechanischer Oberflächenbearbeitung und Sortierung (gegebenenfalls Farbauslese) und Trocknung gelten nicht als „erste Verarbeitungsstufe“, sofern das ganze Korn nach der Reinigung und Sortierung intakt bleibt. Unter mechanischer Oberflächenbearbeitung ist die Reinigung von Getreide durch kräftiges Bürsten und/oder Scheuern in Verbindung mit Entstaubung (z. B. Staubabsaugung) zu verstehen. Auf die mechanische Oberflächenbearbeitung sollte vor dem Mahlvorgang eine Farbauslese folgen.
- (⁷) Lebensmittel gemäß der Definition in Anhang VII Teil II und Teil VIII der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).
- (⁸) Lebensmittel im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EU) Nr. 251/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 14).
- (⁹) Lebensmittel im Sinne der Richtlinie 2001/112/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 über Fruchtsäfte und bestimmte gleichartige Erzeugnisse für die menschliche Ernährung (ABl. L 10 vom 12.1.2002, S. 58).
- (¹⁰) Lebensmittel im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EU) 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung von Spirituosen, die Verwendung der Bezeichnungen von Spirituosen bei der Aufmachung und Kennzeichnung von anderen Lebensmitteln, den Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und die Verwendung von Ethylalkohol und Destillaten landwirtschaftlichen Ursprungs in alkoholischen Getränken sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 1).
- (¹¹) Die Schriftgröße gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18).
- (¹²) „Aromatisierter Tee“ ist ein Tee mit einem „Aroma“ oder eine „Lebensmittelzutat mit Aromaeigenschaften“ gemäß Definition in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Aromen und bestimmte Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften zur Verwendung in und auf Lebensmitteln sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 2232/96 und (EG) Nr. 110/2008 und der Richtlinie 2000/13/EG (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 34).
- (¹³) Pflanzliche Zubereitungen für Nahrungsergänzungsmittel werden durch verschiedene Verfahren (z. B. Pressen, Ausdrücken, Extrahieren, Zerteilen, Destillieren, Konzentrieren, Trocknen und Fermentieren) aus pflanzlichen Materialien (z. B. ganze Pflanzen oder Pflanzenteile, zerkleinerte oder geschnittene Pflanzen) gewonnen. Pflanzliche Zubereitungen umfassen zerriebene oder pulverisierte Pflanzen, Pflanzenteile, Algen, Pilze, Flechten, Tinkturen, Extrakte, ätherische Öle (ausgenommen pflanzliche Öle und Fette (außer Butter und Kokosnussöl), die für den unmittelbaren menschlichen Verzehr oder zur Verwendung als Lebensmittelzutat bestimmt sind), Presssäfte und verarbeitete Auszüge.
- (¹⁴) „Kakao- und Schokoladeerzeugnisse“ sind Erzeugnisse gemäß Anhang I Teil A Nummern 2, 3 und 4 der Richtlinie 2000/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juni 2000 über Kakao- und Schokoladeerzeugnisse für die menschliche Ernährung (ABl. L 197 vom 3.8.2000, S. 19).

⁽¹⁵⁾ WHO-TEQs: Die Summe aus Dioxinen (polychlorierten Dibeno-para-dioxinen [PCDD] und polychlorierten Dibenzofuranen [PCDF]) und die Summe aus Dioxinen und dioxinähnlichen polychlorierten Biphenylen (PCB) werden unter Verwendung der WHO-TEF (Toxizitätsäquivalenzfaktoren) berechnet und in Toxizitätsäquivalenten der WHO (WHO-TEQ) ausgedrückt. TEF der WHO zur Bewertung des Risikos beim Menschen auf Grundlage der Schlussfolgerungen der Experten-Sitzung der Weltgesundheitsorganisation und des Internationalen Programms für Chemikaliensicherheit (IPCS – International Programme on Chemical Safety) in Genf im Juni 2005 (Van den Berg et al., The 2005 World Health Organization Re-evaluation of Human and Mammalian Toxic Equivalency Factors for Dioxins and Dioxin-like Compounds. *Toxicological Sciences* 93[2], 223–241 [2006]).

Kongener	TEF-Wert	Kongener	TEF-Wert
Dioxine		„Dioxinähnliche“ PCB	
<i>Dibenzo-p-dioxine („PCDD“)</i>		<i>Non-ortho-substituierte PCB</i>	
2,3,7,8-TCDD	1	PCB 77	0,0001
1,2,3,7,8-PeCDD	1	PCB 81	0,0003
1,2,3,4,7,8-HxCDD	0,1	PCB 126	0,1
1,2,3,6,7,8-HxCDD	0,1	PCB 169	0,03
1,2,3,7,8,9-HxCDD	0,1		
1,2,3,4,6,7,8-HpCDD	0,01		
OCDD	0,0003		
		<i>Mono-ortho-substituierte PCB</i>	
2,3,7,8-TCDF	0,1	PCB 105	0,00003
1,2,3,7,8-PeCDF	0,03	PCB 114	0,00003
2,3,4,7,8-PeCDF	0,3	PCB 118	0,00003
1,2,3,4,7,8-HxCDF	0,1	PCB 123	0,00003
1,2,3,6,7,8-HxCDF	0,1	PCB 156	0,00003
1,2,3,7,8,9-HxCDF	0,1	PCB 157	0,00003
2,3,4,6,7,8-HxCDF	0,1	PCB 167	0,00003
1,2,3,4,6,7,8-HpCDF	0,01	PCB 189	0,00003
1,2,3,4,7,8,9-HpCDF	0,01		
OCDF	0,0003		

Abkürzungen: T = tetra; Pe = penta; Hx = hexa; Hp = hepta; O = octa; CDD = Chlordibenzodioxin; CDF = Chlordibenzofuran; CB = Chlorbiphenyl.

ANHANG II
Entsprechungstabelle nach Artikel 9

Verordnung (EG) Nr. 1881/2006	Vorliegende Verordnung
Artikel 1	Artikel 2
Artikel 2 Absätze 1, 2 und 3	Artikel 3 Absätze 1, 2 und 3
Artikel 2 Absatz 4	Artikel 2 Absatz 5
Artikel 3 Absätze 1 und 2	Artikel 2 Absätze 1 und 2
Artikel 3 Absatz 3	Artikel 5 Absatz 3
Artikel 3 Absatz 4	Artikel 4
Artikel 4	Artikel 5
Artikel 5	Artikel 6
Artikel 6	Anhang I Nummern 6.1.3.1, 6.1.3.3, 6.1.4.1
Artikel 7	Artikel 7
Artikel 8	-
Artikel 9	Artikel 8
Artikel 10	Artikel 9
Artikel 11	Artikel 10
Artikel 12	Artikel 11
Anhang	Anhang I